



Infos für junge Leute Meine Gemeinde – ich mach mit!

4. Auflage

Herausgeber:

**Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit
des Landes Schleswig-Holstein**

Adolf-Westphal-Straße 4
24143 Kiel

4. Auflage/Oktober 2011

Die Landesregierung im Internet:

www.landesregierung.schleswig-holstein.de

Druck:

Druckhaus Leupelt, Handewitt

Gestaltung:

Schmidt und Weber Konzept-Design

Bildnachweis:

© Kathleen Palnau, M. Rosenwirth – Fotolia.com

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der schleswig-holsteinischen Landesregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Personen, die Wahlwerbung oder Wahlhilfe betreiben, im Wahlkampf zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf diese Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

Infos für junge Leute

Meine Gemeinde – ich mach mit!



Inhalt

Vorwort	8
Zum Geleit	9

Gemeinden, Städte und Kreise – was sie sind und was sie tun

Aufgaben der Gemeinden, Städte und Kreise	10
Benutzung von öffentlichen Einrichtungen	15
Arten der Gemeinden und Städte	17
Wahl der Gemeinde- und Stadtvertretungen sowie der Kreistage	24
Aufgaben der Gemeinde- und Stadtvertretungen	34
Bildung und Aufgaben von Fachausschüssen	36
Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister	39
Aufgaben der haupt- amtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister	43
Aufgaben des Rathauses	44

Wie und wo kann ich mitmachen?

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen	48
Kinder- und Jugendbeiräte	51
Einwohnerversammlung	52
Einwohnerfragestunde	53
Beschwerderecht bei der Gemeindevertretung	54
Einwohnerantrag	55
Bürgerbegehren und Bürgerentscheid	56

Wie bekomme ich weitere Informationen?

Mehr zum Thema Kinder- rechte, Beteiligung und Umsetzungsmöglichkeiten	61
Weitere Literatur für Jugendliche und Erwachsene	62
Ein Koffer voller Kinderrechte	63
Wichtige Adressen und Telefonnummern	64
Interessante Adressen im Internet	65
Wer hilft mir weiter?	66
Rechtliche Grundlagen für die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen nach der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein	69

Vorwort



Dr. Heiner Garg
Minister für Arbeit,
Soziales und
Gesundheit des Landes
Schleswig-Holstein

*Liebe Leserin, lieber Leser,
liebe Kinder und Jugendliche!*

Unser Land und jede Gemeinde, jedes Dorf und jede Stadt leben davon, dass sich die Bürgerinnen und Bürger engagieren und mitgestalten. Beteiligung und Engagement der Bürgerinnen und Bürger sind Wesensmerkmale einer demokratischen Gesellschaft. Ein demokratisches Gemeinwesen muss Bedingungen schaffen, damit sich Menschen identifizieren und engagieren können. Das gilt auch für die junge Generation.

Mit dieser Broschüre, die inzwischen in der 4. Auflage erschienen ist, wollen wir dabei helfen, vom Recht, das Gemeinwesen mitzugestalten, Gebrauch zu machen. Seit langem ist es in Schleswig-Holstein breiter Konsens, die Rechte von Kindern und Jugendlichen konsequent zu stärken. Das betrifft das Recht, vor Armut oder vor Gewalt geschützt zu werden, eine gute Krankenversorgung und eine gute Schulbildung zu bekommen. Rechte von Kindern und Jugendlichen zu stärken bedeutet aber auch, dass sie zu Wort kommen und mitbestimmen – umso mehr, je stärker es ihre eigenen Angelegenheiten betrifft.

Ich meine, ihre Bedürfnisse und Interessen zu berücksichtigen wird sogar immer wichtiger. Der Anteil der Kinder beziehungsweise jungen Menschen an der Bevölkerung nimmt ab. Diese demographische Entwicklung bedeutet auch ein wachsendes demokratisches Gewicht für die ältere Generation. Es geht deshalb darum, junge Menschen zu befähigen, ihre Rechte und Interessen zur Geltung bringen zu können; es geht also um die Sicherung der gesellschaftlichen Balance zwischen den Generationen.

Ziel ist, die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen im kommunalen Raum zu stärken. Und zwar nicht symbolisch, nicht als Spielerei, sondern als Ausgangspunkt für eine wirkliche Stärkung von Demokratie und Bildung. Wer lernt, dass er tatsächlich Einfluss auf Entscheidungen nehmen kann, für den ist Demokratie nicht nur ein theoretischer Lernstoff, sondern eine Alltagserfahrung. Ich bin überzeugt, dass auch im Leben von Kindern und Jugendlichen Mitbestimmung nicht die Ausnahme sein darf. Sie soll durchgängiges Prinzip sein, sei es in der Kita, im Jugendzentrum, in der Schule, bei Gestaltungsentscheidungen in der Kommune.

Noch vor einigen Jahren schien die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen zum Beispiel in der Stadtplanung weltfremd und fast undenkbar. Heute wissen wir, dass eine frühzeitige Beteiligung schwierig sein kann, aber möglich ist und am Ende zu besseren Ergebnissen führt. Es lohnt also für alle, die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in der Kommune zu unterstützen – auch dabei soll diese Broschüre mit praktischen Hinweisen helfen.



Dr. Heiner Garg

Minister für Arbeit, Soziales und Gesundheit
des Landes Schleswig-Holstein

Zum Geleit



Jörg Bülow

*Liebe Kinder und Jugendliche,
liebe interessierte Bürgerinnen und Bürger,*

die Gemeinden und Städte sind ein wichtiger, wenn nicht der wichtigste Baustein unserer Demokratie. Dort werden öffentliche Einrichtungen vorgehalten und Dienstleistungen erbracht, die die Bewohnerinnen und Bewohner der Gemeinden täglich berühren und von ihnen in Anspruch genommen werden. Umso mehr überrascht es, dass die Arbeitsweise, die Organe und die Aufgaben der kommunalen Körperschaften vielfach nicht oder nur lückenhaft bekannt sind. Das gilt insbesondere auch für Kinder und Jugendliche.



Jochen
von Allwörden

Die Schrift „Meine Gemeinde – ich mach mit!“ will einen Beitrag dazu leisten, die kommunale Selbstverwaltung denjenigen, die sie unmittelbar betrifft, näher zu bringen. Dies Anliegen wird vom Schleswig-Holsteinischen Gemeindetag und dem Städteverband Schleswig-Holstein nachhaltig unterstützt.

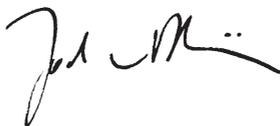
Die Broschüre erläutert in einer auch für Kinder und Jugendliche verständlichen Form die Aufgaben der kommunalen Gebietskörperschaften, die unterschiedlichen Arten der Gemeinden und Städte, die Wahl und Aufgabenstellung der Gemeinde- und Stadtvertretungen und die Wahl und Aufgabenstellung der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister. Darüber hinaus werden die Mitwirkungsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche dargestellt. Eine trockene Materie? Beim Lesen wird man eines besseren belehrt.

Der Wunsch des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages und des Städteverbandes Schleswig-Holstein geht dahin, dass die Schrift in die Hände möglichst vieler Kinder und Jugendlicher gelangt und dort das Interesse für die Arbeit der Gemeinden und Städte weckt. Vielleicht kann sie auch dazu beitragen, dass einige von euch in wenigen Jahren in Gemeinde- und Stadtvertretungen mitwirken und die Geschicke eurer Gemeinde oder Stadt mit lenken.



Jörg Bülow

Geschäftsführendes
Vorstandsmitglied des
Schleswig-Holsteinischen
Gemeindetages



Jochen von Allwörden

Geschäftsführendes
Vorstandsmitglied des
Städteverbandes
Schleswig-Holstein

Gemeinden, Städte und Kreise – was sie sind und was sie tun

Stichwort:

Aufgaben der Gemeinden, Städte und Kreise

David: *Es gibt einen Bundestag, eine Bundesregierung, einen Landtag und eine Landesregierung. Wozu brauchen wir da noch Gemeinden und Städte?*



Bundestag und Bundesregierung haben die Aufgabe, sich um die Angelegenheiten zu kümmern, die die ganze Bundesrepublik Deutschland betreffen. Landtag und Landesregierung sind für das Land Schleswig-Holstein zuständig. Die Gemeinden und Städte haben die Aufgabe, sich um die Angelegenheiten in deinem Dorf, deiner Gemeinde oder deiner Stadt zu kümmern. Jedes Dorf gehört übrigens zu einer Gemeinde.

Die Gemeinden innerhalb des Staatsaufbaus

→ Willst du mehr wissen?

In der Bundesrepublik Deutschland gibt es seit der Wiedervereinigung 1990 16 Bundesländer, darunter als nördlichstes Schleswig-Holstein. Im Staatsaufbau der Bundesrepublik gehören die Gemeinden, Städte und Kreise zu den Ländern.



David: *Welche Aufgaben haben Gemeinden?*



Die Gemeinden sind für alle Aufgaben verantwortlich, die durch das Zusammenleben der Menschen in ihrem Gemeindegebiet entstehen. Sie haben zum Beispiel alle öffentlichen Einrichtungen zu errichten, die zur Versorgung ihrer Einwohnerinnen und Einwohner, auch der Kinder und Jugendlichen, notwendig sind. Hierzu gehören zum Beispiel Kindergärten, Spielplätze, Sportplätze, Schwimmhallen, Jugendzentren, Büchereien, Volkshochschulen, Museen, Sozialstationen, Altenheime, Krankenhäuser und Einrichtungen für behinderte Menschen. Daneben haben die Gemeinden die Aufgabe, Straßen und Wege zu bauen und Wohn- und Gewerbegebiete zu erschließen, also mit Strom, Wasser und Fernwärme zu versorgen und eine ordnungsgemäße Entwässerung sicherzustellen. Wo gebaut werden darf, legen die Gemeinden übrigens auch fest. Hierzu erlassen die Gemeinden Bebauungspläne, die von den Gemeindevertretungen beschlossen werden..

Eine besonders wichtige Aufgabe der Gemeinden ist die Errichtung und Unterhaltung von Schulen. Je nach Größe müssen die Gemeinden Grundschulen, Regionalschulen, Gemeinschaftsschulen, Gymnasien und Förderzentren errichten und unterhalten. Sie haben dafür auch das Inventar und die sonstigen Gegenstände zu beschaffen, die für den Schulbetrieb notwendig sind. Die berufsbildenden Schulen werden von den Kreisen und kreisfreien Städten getragen.

Weiter haben die Gemeinden die Aufgabe, die öffentliche Sicherheit in ihrem Gebiet zu garantieren. Diese Aufgabe teilen sie sich mit der Polizei. Ein Beispiel ist die Sperrung von baufälligen Gebäuden.

→ Willst du mehr wissen?

Die Aufgaben der Gemeinden werden allgemein in der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein festgelegt. Die Gemeindeordnung ist ein vom Landtag

verabschiedetes Gesetz, das neben den Aufgaben der Gemeinden die Bildung und Zuständigkeiten der Organe (Gemeindevertretung, Bürgermeisterinnen und Bürgermeister) sowie die Rechte und Pflichten der Einwohnerinnen und Einwohner regelt. Nach der Gemeindeordnung haben die Gemeinden das Wohl ihrer Einwohnerinnen und Einwohner zu fördern. Sie handeln zugleich in Verantwortung für die zukünftigen Generationen, also auch für euch und eure späteren Kinder.

Die Gemeindeordnung verpflichtet die Gemeinden, die öffentlichen Einrichtungen zu schaffen, die für die wirtschaftliche, soziale und kulturelle Betreuung ihrer Einwohnerinnen und Einwohner erforderlich sind. Zu den Einwohnerinnen und Einwohnern gehört jeder, der in der Gemeinde wohnt, also auch Kinder und Jugendliche. Einige Spezialgesetze verpflichten die Gemeinden zur Erfüllung bestimmter Aufgaben. Du findest die Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein im Internet unter *Landesregierung Schleswig-Holstein* → *Landesvorschriften*



Joana: *Wenn die Gemeinden für alle örtlichen Probleme zuständig sind, wozu gibt es dann noch Kreise?*

Einige der kommunalen Aufgaben überfordern die Gemeinden. Das gilt insbesondere für kleinere Gemeinden, die nicht über die notwendigen Einnahmen verfügen. Deshalb haben die Kreise die Aufgaben zu erfüllen, für die die Gemeinden eine zu geringe Größe oder zu wenig Leistungskraft haben. Hierzu gehört zum Beispiel, dass die Kreise für Krankenhäuser und einen Rettungsdienst für Notfälle verantwortlich sind. Weiter haben die Kreise die Aufgabe, Kreisstraßen zu bauen, die Abfallbeseitigung sicherzustellen und Berufsschulen zu unterhalten. Die Kreise sind außerdem für das Ausländerwesen, die Erteilung von Baugenehmigungen, für Angelegenheiten des Straßenverkehrs, die Zulassung von Kraftfahrzeugen, das

Führerscheinwesen und Angelegenheiten des öffentlichen Gesundheitswesens und der Seuchenabwehr zuständig.

→ **Willst du mehr wissen?**

Für die Kreise, die auch als Gemeindeverbände bezeichnet werden, gilt die Kreisordnung für Schleswig-Holstein. Die Kreisordnung ist – wie die Gemeindeordnung – ein Landesgesetz. Du findest sie ebenfalls im Internet. Sie legt fest, dass die Kreise zwei Organe haben müssen, den Kreistag als Versammlung der vom Volk gewählten Kreistagsabgeordneten und als Leiterin beziehungsweise Leiter der Kreisverwaltung die Landrätin oder den Landrat, die vom Kreistag gewählt werden. Nach der Kreisordnung sollen die Kreise die Gemeinden und Städte bei der Erledigung ihrer Aufgaben unterstützen. Dabei sollen Kreise und Gemeinden eng zusammenarbeiten und als Ziel verfolgen, dass die Einwohnerinnen und Einwohner im gesamten Kreisgebiet gleichmäßig mit öffentlichen Dienstleistungen versorgt werden. Die Kreisverwaltung findest du jeweils in der Kreisstadt (*siehe Karte*).



Die Kreise und kreisfreien Städte Schleswig-Holsteins





Joana: *Wird den Gemeinden von der Landesregierung gesagt, was sie zu machen haben?*

Nein, die Gemeinden entscheiden über ihre eigenen Probleme in eigener Verantwortung. Es gibt zwar einige Gesetze, die ihnen vorschreiben, welche Aufgaben sie zu erledigen haben (zum Beispiel die Errichtung von Grund-, Regional und Gemeinschaftsschulen sowie Gymnasien, Bildung von Freiwilligen Feuerwehren, Sicherstellung von Kindergartenplätzen, Bau von Gemeindestraßen, Sicherstellung der Abwasserbeseitigung); die Gemeinden sind aber auch bei diesen Aufgaben in der Entscheidung frei, wie sie sie erledigen wollen.

Bestehen entsprechende Gesetze nicht, so entscheiden sie auch, ob sie eine Aufgabe überhaupt wahrnehmen wollen. Man nennt das freiwillige Aufgaben. Dazu gehören zum Beispiel Kinderspielplätze, Sportstätten, Büchereien, Jugendhäuser, Volkshochschulen, Theater und Museen. Die Gemeinden sollen aber die öffentlichen Einrichtungen schaffen, die für die wirtschaftliche, soziale und kulturelle Betreuung ihrer Einwohnerinnen und Einwohner erforderlich sind. Die gleichen Prinzipien gelten für die Kreise. Auch sie handeln in eigener Verantwortung.



GG, Artikel 28 Abs. 2

→ Willst du mehr wissen?

Die Eigenverantwortlichkeit der Gemeinden ist im Grundgesetz, das als Verfassung den Bund, die Länder und die Gemeinden bindet, festgelegt. Nach Artikel 28 Absatz 2 des Grundgesetzes haben die Gemeinden das Recht, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft in eigener Verantwortung frei von Weisungen des Bundes und des Landes zu regeln. Damit wird festgelegt, dass es im Staatsaufbau Gemeinden geben muss, die mit ihren eigenen Organen selbst entscheiden können, welche Aufgaben sie wahrnehmen und wie sie diese erledigen. Diesen Gestaltungsspielraum der Gemeinden nennt man auch kommunale Selbstverwaltung. Zu den

„Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft“ gehören die Aufgaben, die das Zusammenleben und -wohnen der Menschen in der Gemeinde betreffen, wie zum Beispiel Jugendhäuser, die Strom- und Wasserversorgung, die Verkehrsbetriebe, die Theater, die Straßenbeleuchtung, Freizeiteinrichtungen, Altenheime und Sozialstationen.

Die Gemeinden dürfen sich nicht mit Fragen der Bundes- oder Landespolitik befassen, zum Beispiel mit Verteidigungsfragen. Für internationale Fragen sind die Kommunen nur zuständig, wenn diese etwas mit ihrer Gemeinde zu tun haben (zum Beispiel bei Städtepartnerschaften). Die kommunale Selbstverwaltung ist auch durch Artikel 46 der Landesverfassung Schleswig-Holstein gesichert. Du findest sowohl das Grundgesetz als auch die Landesverfassung im Internet.

www.datenschutz-berlin.de/recht/de/gg

www.landesregierung-sh.de/landesrecht/100-1.htm

Stichwort:

Benutzung von öffentlichen Einrichtungen

David: Meine Mutter sucht einen Kindergartenplatz für meinen vierjährigen Bruder. Müsste er im Kindergarten der Gemeinde aufgenommen werden?

Ein gemeindlicher Kindergarten ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde. Alle Einwohnerinnen und Einwohner haben das Recht, die öffentlichen Einrichtungen zu benutzen. Einwohnerin bzw. Einwohner sind alle Menschen, die in der Gemeinde wohnen. Das Lebensalter spielt dabei keine Rolle. Deshalb würde das Benutzungsrecht auch für deinen vierjährigen Bruder gelten. Voraussetzung ist natürlich, dass Plätze im Kindergarten frei sind. Wenn kein Kindergartenplatz in der Gemeinde frei ist, hat dein Bruder aber einen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz in unmittelbarer Nähe.



→ Willst du mehr wissen?

Die Gemeinde legt in der Regel durch Beschluss der Gemeindevertretung fest, welche ihrer Einrichtungen öffentliche Einrichtungen sind. Typische öffentliche Einrichtungen sind Kindergärten, Schulen, Sportplätze, Sporthallen, Schwimmbäder, Büchereien, Volkshochschulen, Theater, Musikschulen, Jugendheime, Krankenhäuser, Sozialstationen, Altenheime, Müllbeseitigungsanlagen und die Versorgung mit Strom, Gas und Wasser. Bei der Benutzung der öffentlichen Einrichtungen gilt der Gleichheitsgrundsatz, das heißt alle Menschen haben das Recht, die öffentlichen Einrichtungen zu benutzen. Menschen, die nicht in der Gemeinde wohnen, können aber von der Benutzung der öffentlichen Einrichtungen ausgeschlossen werden. Das kommt vor, wenn die Zahl der Plätze in der Einrichtung begrenzt ist (zum Beispiel Sozialstationen). Natürlich kann von den Benutzerinnen und Benutzern von öffentlichen Einrichtungen ein Eintrittsgeld oder eine Gebühr erhoben werden. Bei einigen öffentlichen Einrichtungen (zum Beispiel Wasserversorgung, Klärwerke, Abfallbeseitigung, Fernwärme) kann die Gemeinde sogar vorschreiben, dass diese benutzt werden. Das ist möglich, um bestimmte öffentliche Aufgaben möglichst wirtschaftlich zu erledigen oder um den Belangen des Umweltschutzes Rechnung zu tragen.

www.datenschutz-berlin.de/recht/de/gg



Joana: *Wie können die Gemeinden die öffentlichen Einrichtungen und ihre anderen Aufgaben bezahlen?*

Die Gemeinden haben das Recht, bestimmte Steuern zu erheben (Grundsteuer von Grundstückseigentümern, Gewerbesteuer von den Firmen, Betrieben und Geschäften und Hundesteuern von den Hundehaltern). Wenn sie Straßen und Wege bauen und Ver- und Entsorgungsleitungen für Wasser, Strom, Gas oder Fernwärme verlegen, können sie sich diese Kosten bis zu 90 Prozent von den Grundstückseigentümern erstatten lassen. Für die Benutzung bestimmter öffentlicher Einrichtungen muss man eine Gebühr

bezahlen. Ausgenommen hiervon sind zum Beispiel die öffentlichen Schulen und die Straßen. Daneben erhalten die Gemeinden Zuschüsse vom Kreis, zu dem sie gehören, vom Land, vom Bund und von der Europäischen Union.

→ Willst du mehr wissen?

Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben benötigen die Gemeinden Einnahmen. Sie finanzieren sich im Wesentlichen aus vier Einnahmequellen: Steuereinnahmen, Gebühren und Beiträgen, anderen Einnahmen sowie Zuschüssen des Landes. Wichtigste kommunale Einnahmequelle sind die Steuereinnahmen (zum Beispiel die Grundsteuer und die Gewerbesteuer). Weiterhin erzielen die Gemeinden Einnahmen aus Gebühren und Beiträgen. Beispiele sind Gebühren für die Abfallbeseitigung oder Beiträge für den Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche Wasserversorgung. Die Gemeinde kann auch andere Einnahmen haben, zum Beispiel Einnahmen aus Vermietung sowie Gewinne von Unternehmen, die der Gemeinde gehören. Leider reichen alle diese Einnahmen in vielen Gemeinden nicht aus, um die kommunalen Aufgaben zu finanzieren. Deswegen haben die Gemeinden einen Anspruch auf Zuschüsse des Landes im Rahmen des „kommunalen Finanzausgleichs“ und aus allgemeinen Steuereinnahmen.

Die Einnahmen und Ausgaben der Gemeinden werden von jeder Gemeinde in einem Haushaltsplan zusammengestellt. Dort ist genau dargestellt, wofür die Einnahmen ausgegeben werden sollen. Der Haushaltsplan ist keine geheime Akte, sondern kann im Rathaus eingesehen werden.

→ *Tip*p: Wenn du den Haushaltsplan einsehen möchtest, lass dir am besten von einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter des Rathauses helfen. Wende dich an die Finanzabteilung oder die Kämmerei.



Der Haushaltsplan wird zusammengestellt

Stichwort:

Arten der Gemeinden und Städte



David: *Meine Oma wohnt in Schleswig, ist das denn auch eine Gemeinde?*

Ja, auch Schleswig ist eine Gemeinde. Die Gemeinden lassen sich in zwei Gruppen einteilen: in Städte und in Gemeinden. Städte sind ebenfalls Gemeinden, denen jedoch die Stadtrechte verliehen worden sind. Das liegt teilweise schon sehr lange zurück. So hat zum Beispiel die Hansestadt Lübeck das Stadtrecht schon im Jahre 1159 erhalten. Auch heute noch können die Stadtrechte durch die Landesregierung verliehen werden. Von den insgesamt 1.129 Gemeinden des Landes sind 63 Städte. Erst seit dem Jahr 2008 gehört die Stadt Schwentinental im Kreis Plön dazu. Früher hatten Städte besondere Rechte und besondere Organe. Das ist heute nicht mehr so. Deshalb ist die Bezeichnung „Stadtrecht“ eigentlich auch nicht mehr richtig.

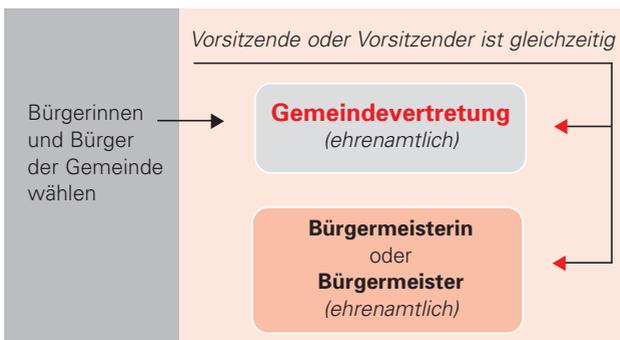
→ Willst du mehr wissen?

Wenn Gemeinden jetzt das Stadtrecht haben wollen, müssen dort mindestens 10.000 Menschen leben. Außerdem muss die Gemeinde äußerlich wie eine Stadt wirken. Dazu gehört, dass sie einen Ortskern mit Geschäften, Kaufhäusern und Betrieben hat. Weiter müssen Unterhaltungsmöglichkeiten wie Kinos und Diskotheken vorhanden sein. Neben Schulen muss es Sportanlagen und kulturelle Einrichtungen geben. Außerdem muss es eine ausreichende ärztliche Versorgung gesichert sein. Städte haben keine höheren Einnahmen als Gemeinden. Um Entscheidungen, so genannte Beschlüsse, zu treffen, haben sowohl Gemeinden als auch Städte eine Gemeindevertretung, die in Städten Stadtvertretung heißt. Die Stadtvertretungen führen teilweise andere Bezeichnungen, zum Beispiel Ratsversammlung, Stadtverordnetenversammlung, Bürgerschaft. Die Ausführung der Beschlüsse ist Aufgabe der Bürgermeisterin

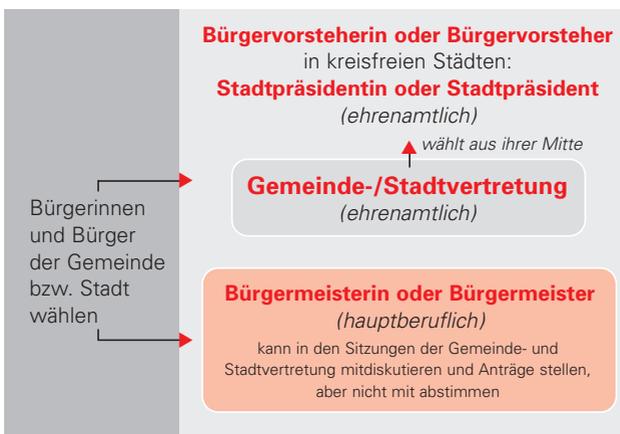
beziehungsweise des Bürgermeisters. Vier der 63 Städte gehören keinem Kreis an. Dies sind die Landeshauptstadt Kiel, die Hansestadt Lübeck, die Stadt Flensburg und die Stadt Neumünster. Diese Städte sind nach ihren Einwohnerzahlen so groß, dass sie neben ihren Aufgaben als Gemeinden gleichzeitig auch die Aufgaben der Kreise wahrnehmen können. Man nennt sie deshalb kreisfreie Städte. In den kreisfreien Städten kann die Bürgermeisterin beziehungsweise der Bürgermeister die Bezeichnung „Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeister“ führen. In den vier kreisfreien Städten leben insgesamt 630.000 Menschen. Einen Sonderstatus nimmt die im Kreis Segeberg gelegene Stadt Norderstedt ein, die seit dem 1.1.2005 große kreisangehörige Stadt ist. Sie nimmt zum Teil Aufgaben eines Kreises wahr.



Ausnahme
Norderstedt



Gemeinden mit ehrenamtlicher Bürgermeisterin oder ehrenamtlichem Bürgermeister



Gemeinden und Städte mit hauptamtlicher Bürgermeisterin oder hauptamtlichem Bürgermeister



Joana: *Ich wohne mit meinen Eltern in einer kleinen Gemeinde mit nur etwas mehr als 500 Einwohnerinnen und Einwohnern; wir haben auch einen Bürgermeister. Wieso hat der noch einen anderen Beruf?*

Die Gemeinden lassen sich in zwei Gruppen unterteilen, nämlich in hauptamtlich und ehrenamtlich verwaltete Gemeinden. In beiden Fällen gibt es eine Gemeindevertretung, die die Beschlüsse zu allen wichtigen Fragen fasst.

In hauptamtlich verwalteten Gemeinden ist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister berufsmäßig angestellt und leitet das Rathaus. Sie oder er ist die Chefin oder der Chef aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Hauptamtlich verwaltet sind Gemeinden und Städte, die ein eigenes Rathaus mit eigenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern haben. Sie sollen mindestens 8.000 Einwohnerinnen und Einwohner betreuen. Ehrenamtlich verwaltet werden die Gemeinden, die kein eigenes Rathaus unterhalten. Zur Vorbereitung der Beschlüsse der Gemeindevertretung und zu deren Ausführung wurden diese Gemeinden meist zu so genannten Ämtern zusammengeschlossen. Für die Ämter gilt die Amtsordnung für Schleswig-Holstein, die ebenfalls ein Landesgesetz ist. Die Ämter haben eine Amtsverwaltung mit eigenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die den ehrenamtlich verwalteten Gemeinden die Verwaltungsarbeit abnehmen. Sie werden deshalb auch „Dienstleister der amtsangehörigen Gemeinden“ oder „Schreibstuben der amtsangehörigen Gemeinden“ genannt.



Verwaltung

Denkbar ist auch, dass eine andere Gemeinde oder ein anderes Amt die Verwaltungstätigkeiten für eine Gemeinde oder eine Stadt wahrnimmt. Die Verantwortung für die ordnungsgemäße Wahrnehmung ihrer Aufgaben verbleibt bei der Gemeinde, die sich mitverwalten lässt. Sie hat deshalb unverändert als Organe die Gemeindevertretung und die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister. Man nennt das eine Verwaltungsgemeinschaft. Diese werden freiwillig durch einen

Vertrag gebildet. Die Gemeinde, die die Verwaltungsgeschäfte mit ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern führt, erhält dafür von der mit verwalteten Gemeinde ihre Unkosten erstattet. Zum Beispiel lässt sich die Gemeinde Süsel im Kreis Ostholstein von der benachbarten Stadt Eutin in Form einer Verwaltungsgemeinschaft mit verwalten. Gleiches gilt für die Gemeinde Wasbek (Kreis Rendsburg-Eckernförde), die eine Verwaltungsgemeinschaft mit der Stadt Neumünster bildet und die Stadt Wilster (Kreis Steinburg), die ihre Verwaltungstätigkeiten vom Amt Wiltermarsch mit erledigen lässt.

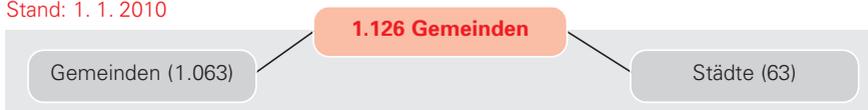
→ Willst du mehr wissen?

Die hauptamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister werden vom Volk in demokratischen Wahlen für mindestens sechs und höchstens acht Jahre gewählt. Man kann sie wiederwählen. Die hauptamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister dürfen nicht dem obersten Organ, der Gemeinde- beziehungsweise Stadtvertretung, angehören. Sie sind aber bei deren Sitzungen anwesend und können auch mitdiskutieren.

Die ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister werden nicht vom Volk, sondern von den Gemeindevertretungen gewählt. Gewählt werden kann nur, wer Gemeindevertreterin oder Gemeindevertreter ist. Die ehrenamtliche Bürgermeisterin beziehungsweise der ehrenamtliche Bürgermeister ist die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung. Sie haben also eine Doppelfunktion. Da diese Gemeinden im Normalfall kein Rathaus mit Büroangestellten haben, sind die ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen beziehungsweise Bürgermeister von Verwaltungsaufgaben freigestellt. Deshalb ist es auch möglich, dass sie ihre Aufgaben nebenberuflich wahrnehmen. Über den Zusammenschluss von Gemeinden zu Ämtern entscheidet das Innenministerium, das als Teil der Landesregierung seinen Sitz in der Landeshauptstadt Kiel hat. Insgesamt gibt es in Schleswig-Holstein 87 Ämter mit

1.036 amtsangehörigen Gemeinden und Städten. Die Einwohnerzahl der Ämter reicht von ca. 1.300 beim Amt Pellworm bis zu knapp 40.000 beim Amt Südtondern (beide Kreis Nordfriesland). Die Zahl der amtsangehörigen Gemeinden bewegt sich zwischen drei (Ämter Haseldorf (Kreis Pinneberg), Oeversee (Kreis Schleswig-Flensburg) und Schrevenborn (Kreis Plön) und 34 (Amt Kirchspielslandgemeinden Eider im Kreis Dithmarschen). Die Ämter sollen mindestens 8.000 Einwohner/innen Gemeinden betreuen. In den Jahren 2006 bis 2008 fand in Schleswig-Holstein eine Verwaltungsstrukturreform statt, die darauf abzielte, dass eine Gemeinde oder ein Amt mit eigener Kommunalverwaltung mindestens 8.000 Einwohner betreuen sollte. Dabei ging man davon aus, dass Kommunalverwaltungen dieser Größenordnung billiger und effektiver arbeiten als kleinere Verwaltungen. Aus diesem Grunde wurden viele Ämter vergrößert oder es wurden Verwaltungsgemeinschaften gebildet. Dies geschah freiwillig durch die Gemeinden und Ämter, die bis dahin weniger als 8.000 Einwohner betreuten. Die Anzahl der Verwaltungen auf der Ebene der Gemeinden und Ämter hat sich von 222 im Jahre 2005 auf 145 im Jahre 2010 verringert.

Arten der
Gemeinden
Stand: 1. 1. 2010



Größen der
Gemeinden

Gemeinden und Städte nach Einwohnern und Einwohnerinnen	Anzahl
<i>unter</i> 500	425
500 - 1.000	299
1.000 - 2.000	187
2.000 - 5.000	115
5.000 - 10.000	49
10.000 - 20.000	31
20.000 - 50.000	15
50.000 - 100.000	3
<i>über</i> 100.000	2

David: *Haben die Ämter auch eine Bürgermeisterin oder einen Bürgermeister?*



Die Ämter sind ehrenamtlich oder hauptamtlich verwaltet, wobei auf die Leitung der Ämter abgestellt wird. In ehrenamtlich verwalteten Ämtern wird die Amtsverwaltung von der bzw. dem ehrenamtlichen Amtsvorsteher/in geführt. Die bzw. der Amtsvorsteher/in wird vom Amtsausschuss, dem obersten Organ des Amtes, gewählt. In hauptamtlich verwalteten Ämtern steht die bzw. der Amtsdirektor/in der Amtsverwaltung vor. Sie bzw. er wird ebenfalls vom Amtsausschuss gewählt. Die Wahlzeit beträgt mindestens sechs und höchstens acht Jahre. Sie bzw. er ist berufsmäßig angestellt und erhält für diese Tätigkeit ein Gehalt.

→ Willst du mehr wissen?

Das oberste Beschlussorgan in Ämtern ist der Amtsausschuss. Er besteht aus den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern aller amtsangehörigen Gemeinden. Gemeinden ab 1.000 Einwohnern können weitere Mitglieder in den Amtsausschuss entsenden. Diese werden vom Amtsausschuss gewählt. Der Amtsausschuss trifft die wichtigen Entscheidungen für das Amt (zum Beispiel die Verabschiedung des Haushaltsplanes). Im Gegensatz zu den Gemeinden und Städten, die für alle örtlichen Probleme zuständig sind, können die Amtsausschüsse aber nicht von sich aus Aufgaben der Gemeinden und Städte übernehmen. Vorsitzende/r des Amtsausschusses ist die bzw. der Amtsvorsteher/in, die bzw. der in ehrenamtlich verwalteten Ämtern auch die Amtsverwaltung leitet. Ihr bzw. ihm stehen als berufsmäßig angestellte/r Mitarbeiter/in die leitende Verwaltungsbeamtin bzw. der leitende Verwaltungsbeamte und die anderen Büroangestellten des Amtes zur Seite. Die Wahl einer Amtsdirektorin bzw. eines Amtsdirektors ist nur in Ämtern ab 8.000 Einwohnern zulässig.

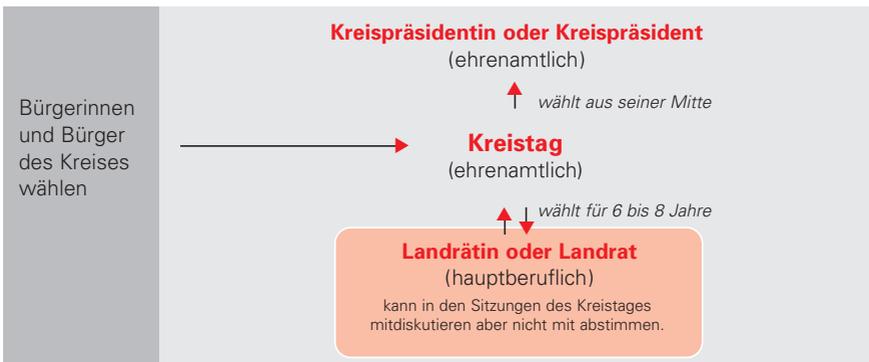


Joana: *Wer trifft die Entscheidungen bei den Kreisen?*

Die Kreise haben als oberstes Organ den vom Volk gewählten Kreistag, dessen Vorsitzende oder Vorsitzender die Kreispräsidentin beziehungsweise der Kreispräsident ist. Diese sind – wie die anderen Mitglieder des Kreistages – ehrenamtlich tätig. Die Kreisverwaltung wird von der Landrätin beziehungsweise dem Landrat geleitet. Sie sind die Chefin oder der Chef aller Büroangestellten des Kreises. Die Landrätin bzw. der Landrat werden für mindestens sechs und höchstens acht Jahre vom Kreistag gewählt. Die Landrätin bzw. der Landrat ist berufsmäßig angestellt und erhält ein Gehalt.

→ Willst du mehr wissen?

In Schleswig-Holstein gibt es elf Kreise: (Dithmarschen (Kreisstadt: Heide), Herzogtum Lauenburg (Kreisstadt: Ratzeburg), Nordfriesland (Kreisstadt: Husum), Ostholstein (Kreisstadt: Eutin), Pinneberg (Kreisstadt: Pinneberg), Plön (Kreisstadt: Plön), Rendsburg-Eckernförde (Kreisstadt: Rendsburg), Schleswig-Flensburg (Kreisstadt: Schleswig), Segeberg (Kreisstadt: Bad Segeberg), Steinburg (Kreisstadt: Itzehoe) und Stormarn (Kreisstadt: Bad Oldesloe). In den Kreisen leben insgesamt etwa 2,2 Millionen Menschen.



Wahl der Gemeinde- und Stadtvertretungen sowie der Kreistage

David: *Ich finde es gut, dass es in den Gemeinden und Städten Gemeindevertretungen gibt, in denen über alle örtlichen Angelegenheiten diskutiert und beschlossen werden kann. Aber ist das wirklich für alle Gemeinden zwingend?*



Die Gemeinden sind Teil der Bundesrepublik Deutschland und müssen deshalb, genau wie die Bundesrepublik selbst, demokratisch aufgebaut sein. Hierzu gehört, dass es eine vom Volk gewählte Volksvertretung gibt, die aus demokratischen Wahlen des Volkes hervorgegangen ist. Eines der wichtigsten Prinzipien ist dabei, dass man frei entscheiden kann, wen man wählen möchte.

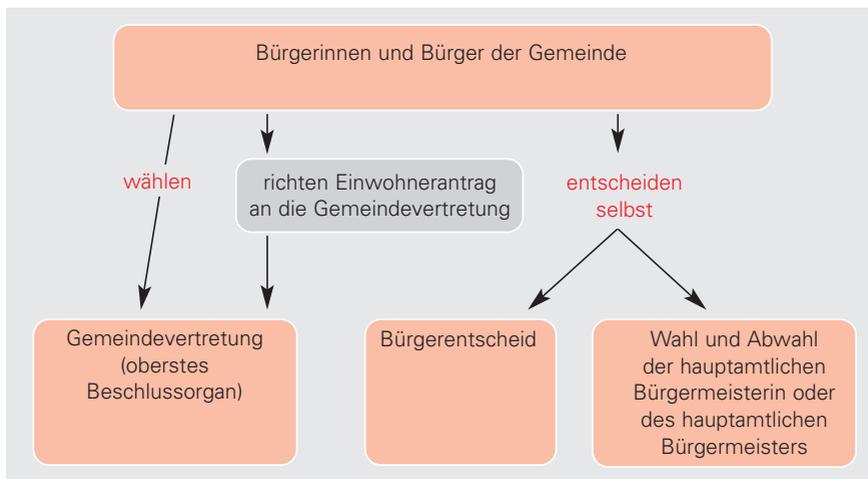
→ Willst du mehr wissen?

Das Grundgesetz legt in Artikel 28 Absatz 1 fest, dass es in den Ländern, Kreisen und Gemeinden Volksvertretungen geben muss, die aus allgemeinen, unmittelbaren, freien, gleichen und geheimen Wahlen hervorgegangen sind. Dies Prinzip wiederholt die Landesverfassung in Artikel 2 Absatz 1 und Artikel 3 Abs.1. Die Einzelheiten zu der Wahl der Gemeindevertretungen und Kreistage sind in einem besonderen Gesetz, dem Gemeinde- und Kreiswahlgesetz, geregelt. „Allgemein“ bedeutet, dass jede Person, die die Voraussetzungen erfüllt, auch zur Wahl zugelassen werden muss (aktives Wahlrecht). „Unmittelbar“ heißt, dass das Volk direkt die Mitglieder der Gemeindevertretungen und Kreistage wählt. Mit den „freien“ Wahlen soll sichergestellt werden, dass jede Wählerin und jeder Wähler frei entscheiden kann, welche Person oder welche Partei sie oder er wählt oder ob sie oder er überhaupt zur Wahl geht. Dazu gehört auch, dass man Wählergemeinschaften und damit Alternativen bilden kann. Mit dem Wort „gleich“ ist gemeint, dass alle Stimmen das gleiche Gewicht haben. Es kommt also nicht auf das Alter, den Beruf oder das Geschlecht an.



Allgemeine,
unmittelbare,
freie, gleiche und
geheime Wahlen

Mit dem Grundsatz der „geheimen“ Wahl soll sichergestellt werden, dass später nicht nachkontrolliert werden kann, wie die Wählerinnen und Wähler gewählt haben. Die Gemeindevertretungen und Kreistage sollen für das Volk, das sie gewählt hat, nach ihrem besten Wissen und Können handeln.



Bürgerinnen und Bürger haben die Möglichkeit mit zu entscheiden

Joana: *Ich war im Sommer auf Hallig Gröde. Dort gibt es keine Gemeindevertretung!*

In ganz kleinen Gemeinden (bis 70 Einwohnerinnen und Einwohner) wird keine Gemeindevertretung gewählt. Hierzu gehört auch die Hallig Gröde, auf der insgesamt elf Menschen wohnen. In diesen kleinen Gemeinden bilden alle Bürgerinnen und Bürger die so genannte Gemeindeversammlung, die dann wie eine Gemeindevertretung entscheidet. Man nennt das auch unmittelbare Demokratie. Insgesamt ist das in 27 Gemeinden in Schleswig-Holstein der Fall.



Joana: *Werden die Gemeindevertretungen für immer oder nur für eine bestimmte Zeit gewählt?*

Alle Gemeindevertretungen werden am gleichen Tag bei den Kommunalwahlen für insgesamt fünf Jahre

gewählt. Dann können die Wählerinnen und Wähler entscheiden, ob sie mit ihrer Gemeindevertretung zufrieden waren oder ob sie andere Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter wählen wollen. Die jetzigen Gemeindevertretungen sind seit dem 1. Juni 2008 tätig. Ihre Wahlzeit läuft am 31. Mai 2013 aus. Die Kreistage werden am gleichen Tag wie die Gemeindevertretungen ebenfalls für fünf Jahre gewählt. Für die Wahl der Gemeindevertretung und des Kreistages gibt es unterschiedliche Kandidatinnen und Kandidaten und deshalb auch zwei verschiedene Stimmzettel.

→ Willst du mehr wissen?

Die Einzelheiten zur Wahl der Gemeindevertretungen und Kreistage sind in einem besonderen Gesetz, dem Gemeinde- und Kreiswahlgesetz, geregelt. Dieses Gesetz legt unter anderem die Wahlzeit auf fünf Jahre fest. Es regelt ferner die Wahlberechtigung, die Wählbarkeit, wer Wahlvorschläge machen darf, die Anzahl der Gemeindevertreterinnen und -vertreter und das Wahlverfahren. Neben den politischen Parteien können auf kommunaler Ebene auch Wählervereinigungen kandidieren. Diese haben ausschließlich kommunalpolitische, also örtliche Ziele. Sie werden gebildet, indem sich Wählerinnen und Wähler zu einer Gruppe zusammenschließen.

Joana: *Dürfen wir denn beim nächsten Mal auch schon mitwählen?*

Wahlberechtigt bist du, wenn du mindestens 16 Jahre alt bist und seit sechs Wochen in deiner Gemeinde wohnst. Außerdem musst du Deutsche beziehungsweise Deutscher sein oder aus einem Staat der Europäischen Union kommen.

Du wirst rechtzeitig vor der Wahl von deiner Gemeinde oder dem Amt, zu dem deine Gemeinde gehört, schriftlich über den Wahltag informiert. Dazu wird man dir mitteilen, wo du deine Stimme abgeben kannst.



David: *Ich wäre doch aber nicht verpflichtet zur Wahl der Gemeindevertretung oder des Kreistages zu gehen, oder?*

→ **Tip**: Nein, du solltest aber unbedingt von deinem Wahlrecht Gebrauch machen. Wenn du nicht sicher bist, was oder wen du wählen sollst, dann lass dir von den politischen Parteien und Wählervereinigungen in deiner Gemeinde oder Stadt Programme geben oder frage die Kandidatinnen oder Kandidaten persönlich.

David: *Ist die Anzahl der Gemeindevertreterinnen und -vertreter in allen Gemeinden und Städten gleich?*

Die Anzahl der Mitglieder der Gemeinde- und Stadtvertretungen richtet sich nach der Einwohnerzahl der Gemeinde. Die kleinsten Gemeindevertretungen haben sieben, die größten 49 Mitglieder.

Gemeinden und Städte mit einer Einwohnerzahl von mehr als					
70	bis zu	200	haben	7	Gemeindevertreterinnen/-vertreter
200	bis zu	750	haben	9	Gemeindevertreterinnen/-vertreter
750	bis zu	1.250	haben	11	Gemeindevertreterinnen/-vertreter
1.250	bis zu	2.000	haben	13	Gemeindevertreterinnen/-vertreter
2.000	bis zu	5.000	haben	17	Gemeindevertreterinnen/-vertreter
5.000	bis zu	10.000	haben	19	Gemeindevertreterinnen/-vertreter
10.000	bis zu	15.000	haben	23	Gemeindevertreterinnen/-vertreter
15.000	bis zu	25.000	haben	27	Gemeindevertreterinnen/-vertreter
25.000	bis zu	35.000	haben	31	Gemeindevertreterinnen/-vertreter
35.000	bis zu	45.000	haben	35	Gemeindevertreterinnen/-vertreter
ab	45.000			39	Gemeindevertreterinnen/-vertreter

→ **Willst du mehr wissen?**

Die kreisfreien Städte mit einer Einwohnerzahl bis zu 150.000 haben 43 und mit mehr als 150.000 Einwohnerinnen und Einwohnern 49 Stadtvertreterinnen oder -vertreter. Die Kreistage haben in Kreisen mit bis zu 200.000 Einwohnern 45 Mitglieder und in Kreisen mit mehr als 200.000 Einwohnern 49 Mitglieder.

Joana: *Wer kann sich eigentlich in die Gemeindevertretung wählen lassen?*

Die Kandidatinnen und Kandidaten müssen mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit drei Monaten in Schleswig-Holstein wohnen. Außerdem müssen sie wahlberechtigt sein.



Joana: *Aber sie müssen doch bestimmt auch irgendetwas von Politik verstehen?*

Das ist nicht zwingend vorgeschrieben. Wer sich für Kommunalpolitik interessiert, kann sich aufstellen und wählen lassen. Man braucht also insbesondere keine bestimmte Schul- oder Berufsausbildung. Bei ihrer Arbeit werden die Gemeindevertreterinnen und -vertreter von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Gemeinde- beziehungsweise Stadtverwaltung beraten. Die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter in amtsangehörigen Gemeinden werden vom Amt unterstützt. Sie können sich auch in Wochenendkursen für ihre Tätigkeit schulen lassen.

David: *Wenn ich nun Lust hätte, mich bei der nächsten Wahl in die Gemeindevertretung wählen zu lassen – was müsste ich dann tun?*

Es können nur Kandidatinnen und Kandidaten gewählt werden, die vorher vorgeschlagen worden sind. Solche Vorschläge können von den politischen Parteien gemacht werden. Auch Wahlberechtigte, die sich zu einer Gruppe zusammenschließen (Wählergruppe) können Wahlvorschläge machen. Solche Wählergruppen gibt es vor allem in den kleineren Gemeinden häufig. Sie nennen sich häufig auch „Wählergemeinschaft“. Auch du könntest mit deinen Freunden und Bekannten eine solche Wählergruppe bilden. Außerdem kann jede/r Wahlberechtigte Wahlvorschläge machen.

→ *Tipp:* Du müsstest dir also rechtzeitig überlegen, auf welche Weise du dich vorschlagen lassen willst. Wenn du von einer politischen Partei vorgeschlagen werden möchtest, brauchst du ihr übrigens nicht beizutreten. Die Parteien dürfen auch Personen vorschlagen, die bei ihnen nicht Mitglied sind. Sprich am besten vorher einmal mit Gemeindevertreterinnen beziehungsweise Gemeindevertretern, die der Partei oder Wählervereinigung angehören, die dir am besten gefällt. Wenn du selbst einen Wahlvorschlag machen willst, muss dieser spätestens am 48. Tag vor der Wahl schriftlich bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter eingereicht sein.

→ **Willst du mehr wissen?**

Schau in das Gemeindewahlrecht! Das Gemeinde- und Kreiswahlgesetz für Schleswig-Holstein findest du im Internet.



Joana: *Bekommen die Gemeinde- und Stadtvertreter eigentlich Geld für ihre Tätigkeit oder machen sie das umsonst?*

Die Gemeindevertreterinnen und -vertreter üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich, das heißt neben einer beruflichen Tätigkeit aus. Das ist auch möglich, weil die Gemeinde- und Stadtvertretungen normalerweise nur einmal im Monat oder alle zwei Monate zusammenkommen. Die Sitzungen dauern in der Regel zwei bis drei Stunden. Hierfür erhalten die Gemeindevertreterinnen und -vertreter entweder eine Aufwandsentschädigung oder ein Sitzungsgeld. Der Höchstbetrag des Sitzungsgeldes, das die Vorbereitung auf die Sitzung und deren Nachbereitung einschließt, ist relativ gering und beträgt zur Zeit 29 €. Mit der Entschädigung sollen die Aufwendungen und Auslagen der Gemeindevertreter/innen abgedeckt werden.

David: *Unsere Nachbarin ist Gemeindevertreterin. Sie hat mir erzählt, dass sie in der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung vorschlagen will, hinter der Schule einen Bolzplatz für uns zu bauen. Könnte ihre Partei ihr das eventuell verbieten?*



Den Gemeindevertreterinnen und -vertretern können von ihren Parteien oder Wählervereinigungen keine Vorschriften gemacht werden. Sie können in der Gemeindevertretung sagen, was sie möchten und auch jeden Beschlussantrag stellen, der ihnen sinnvoll erscheint. Sie stimmen so ab, wie sie allein es für richtig halten.

→ *Tip*: Wenn du also in deiner Gemeinde etwas verändert haben möchtest, wende dich an deine Gemeindevertreterin oder an deinen -vertreter und bitte diese, die Sache aufzugreifen. Viele Gemeinden haben eine Homepage im Internet, auf der du nachlesen kannst, wer „deine“ Gemeindevertreterin bzw. „dein“ Gemeindevertreter ist.



→ Willst du mehr wissen?

Die Gemeindevertreterinnen und -vertreter verfügen – ähnlich wie die Abgeordneten im Bundestag und im Landtag – über ein so genanntes „freies Mandat“. Das bedeutet, dass sie nicht an Weisungen ihrer Fraktionen oder Parteien gebunden sind. Sie handeln nach ihrer eigenen Überzeugung. Allerdings geben die Parteien ihren Gemeindevertreterinnen und -vertretern Tipps. Viele Mitglieder der Gemeindevertretungen folgen diesen, obwohl sie persönlich anderer Auffassung sind.

Die Gemeindevertreterinnen und -vertreter, die der gleichen Partei oder Wählervereinigung angehören, bilden eine Fraktion. Die Fraktionen tagen meistens vor den Sitzungen der Gemeindevertretung und beraten darüber, welche Strategien sie verfolgen wollen und was sie gemeinsam vorschlagen wollen.



Joana: *Und wenn nun in der Gemeindevertretung unterschiedliche Meinungen bestehen, wer bekommt dann Recht?*

Wenn die Diskussion in der Gemeindevertretung beendet ist, wird ein Beschluss gefasst. Ein Beschluss kommt zu Stande, wenn die Mehrheit dafür stimmt. Man nennt dieses Abstimmungsprinzip die einfache Mehrheit. Würden zum Beispiel sieben Gemeindevertreter für den Bau des Bolzplatzes stimmen und sechs dagegen, dann wäre die Entscheidung für den Bolzplatz gefallen und dieser würde gebaut werden.

Du kannst übrigens sehen, wie die einzelnen Gemeindevertreterinnen und -vertreter abstimmen, weil die Abstimmungen durch das Hochhalten einer Hand erfolgen. Das Gleiche gilt für die Beschlüsse im Kreistag.

David: *Tagen die Gemeindevertretungen eigentlich hinter verschlossenen Türen oder kann man da mal zuschauen?*

Die Sitzungen der Gemeindevertretungen sind öffentlich. Das heißt, dass jeder zusehen und zuhören kann. Die Termine der Sitzungen der Gemeindevertretungen werden vorher bekannt gemacht. In deiner Gemeinde gibt es entweder Bekanntmachungskästen oder die Gemeinde gibt ein kleines Bekanntmachungsblatt heraus. In großen Gemeinden erfolgt die Bekanntmachung in den Tageszeitungen. Viele Gemeinden haben eine Homepage im Internet. Auch dort werden die Sitzungstermine bekannt gegeben.

→ *Tipp:* Wenn du dort nichts findest, ruf am besten bei der Gemeinde an und erkundige dich nach dem nächsten Termin. In der Bekanntmachung findest du auch die Themen, über die beraten und beschlossen werden soll.

→ Willst du mehr wissen?

Wenn du an Sitzungen einer Gemeindevertretung oder eines Kreistages teilnimmst, kannst du dir alles anhören und ansehen; du kannst aber nicht mitdiskutieren. Etwas sagen kannst du nur während der Einwohnerfragestunde, wenn du in der Gemeinde Einwohner/in bist und das 14. Lebensjahr vollendet hast (vergleiche gesondertes Stichwort Seite 55). In bestimmten Fällen tagt die Gemeindevertretung beziehungsweise der Kreistag nicht öffentlich. Das ist zum Beispiel der Fall, wenn es um persönliche Belange von einzelnen Bürgerinnen oder Bürgern geht. Häufig sind die Tagesordnungen in einen öffentlichen und einen nichtöffentlichen Teil aufgeteilt. Beim nicht-öffentlichen Teil wirst du aufgefordert, den Sitzungssaal zu verlassen. Der Anweisung musst du folgen.



Ratsversammlung,
zum Beispiel in Kiel

Joana: *Wer leitet eigentlich die Beratungen einer Gemeindevertretung oder eines Kreistages?*

Die Gemeindevertretungen und Kreistage wählen sich in ihrer ersten Sitzung eine oder einen Vorsitzende/n. Die oder der Vorsitzende muss Mitglied der Gemeindevertretung, bei Kreisen Mitglied des Kreistages sein. Vorsitzende/r ist in ehrenamtlich verwalteten Gemeinden die ehrenamtliche Bürgermeisterin beziehungsweise der ehrenamtliche Bürgermeister, in hauptamtlich verwalteten Gemeinden die Bürgervorsteherin beziehungsweise der Bürgervorsteher und in kreisfreien Städten die Stadtpräsidentin beziehungsweise der Stadtpräsident. In den Kreistagen hat die Kreispräsidentin beziehungsweise der Kreispräsident den Vorsitz (vergleiche dazu die Grafik auf Seite 34).

Die Vorsitzenden laden die Gemeindevertretungen beziehungsweise die Kreistage ein und treten auch bei offiziellen Anlässen für die Gemeinde oder den Kreis auf. Das sind zum Beispiel Jubiläen, Stadtfeste oder Eröffnungen von öffentlichen Einrichtungen. Sie teilen sich diese Aufgabe mit den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern beziehungsweise Landrätinnen

Über alle Sitzungen muss Protokoll geführt werden.



und Landräten. Außerdem leiten die bzw. der Vorsitzende der Gemeindevertretung die Einwohnerversammlung, die einberufen werden muss, wenn die Gemeindevertretung dies beschließt (vergleiche hierzu besonders das Stichwort auf Seite 54).

	ehrenamtlich verwaltete Gemeinden	hauptamtlich verwaltete Gemeinden	Städte	Kreise
oberstes Entscheidungsorgan	Gemeindevertretung (in Gemeinden mit bis zu 70 Einw. Gemeindeversammlung)	Gemeindevertretung	Stadtvertretung (andere Bezeichnungen z. B.: Ratsversammlung, Stadtverordnetenkollegium)	Kreistag
besteht aus	vom Volk gewählten Vertreterinnen/Vertretern			
Vorsitzende oder Vorsitzender	ehrenamtliche Bürgermeisterin oder ehrenamtlicher Bürgermeister	Bürgervorsteherin oder Bürgervorsteher	Bürgervorsteherin Bürgervorsteher <small>(in Flensburg, Kiel, Lübeck Neumünster u. in einigen Städten über 20.000 Einw. Stadtpräsidentin oder Stadtpräsident)</small>	Kreispräsidentin oder Kreispräsident
Chefin oder Chef der Verwaltung (Rathaus, Kreishaus)	amtsangehörige Gemeinden haben kein Rathaus; amtsfreie Gemeinden: ehrenamtliche Bürgermeisterin oder ehrenamtlicher Bürgermeister	Bürgermeisterin oder Bürgermeister	Bürgermeisterin Bürgermeister <small>(in Flensburg, Kiel, Neumünster und Norderstedt Oberbürgermeisterin oder Oberbürgermeister)</small>	Landrätin oder Landrat
gewählt durch	Gemeindevertretung	das Volk		Kreistag

Organe der Gemeinden, Städte und Kreise

David: *Wenn man an einer Sitzung der Gemeindevertretung nicht teilnehmen konnte, kann man hinterher noch nachlesen, was beraten und beschlossen worden ist?*

Natürlich kannst du das nachlesen.

→ *Tip*: Über alle Sitzungen der Gemeindevertretung wird ein Protokoll angefertigt. Alle Einwohnerinnen und Einwohner, also auch du, haben das Recht, in die Protokolle über die öffentlichen Sitzungen deiner Gemeindevertretung oder deines Kreistages reinzuschauen. Wende dich deshalb gegebenenfalls an deine Gemeinde oder deinen Kreis. In vielen Gemeinden findest du die Protokolle über öffentliche Sitzungen auf der Homepage der Gemeinde im Internet.

Stichwort:

Aufgaben der Gemeinde- und Stadtvertretungen

Joana: *Unser Computerraum in der Schule ist total veraltet. Wer entscheidet darüber, ob wir neue Geräte bekommen?*

Die Anschaffung von Computern für die Schulen einer Gemeinde ist verhältnismäßig teuer und deshalb eine wichtige Entscheidung für die Gemeinde. Für die wichtigen Entscheidungen sind immer die Gemeindevertretungen zuständig. Deine Gemeindevertretung müsste hierüber also einen Beschluss fassen. Das Gleiche gilt für die Kreistage.



→ **Willst du mehr wissen?**

Wichtige Entscheidungen sind alle grundsätzlichen Themen, wie zum Beispiel langfristige Planungen für die Gemeinde. Hierzu gehört der Flächennutzungsplan, in dem festgelegt wird, in welcher Weise das Gemeindegebiet genutzt werden darf (zum Beispiel zum Bauen, zur Gewerbeausübung, zu Sport- und Naherholungszwecken). Weitere wichtige Planungen sind die Schulentwicklungsplanung, die Verkehrsplanung, die Planung von Kindergärten, die Naturschutzplanung und Umweltplanungen. Wichtig sind natürlich auch die Schaffung öffentlicher Einrichtungen (zum Beispiel Schulen, Sportplätze, Sozialstationen, Büchereien, Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung), Bauvorhaben und andere Investitionen, die mit viel



Auch die Planung von Kindergärten gehört zu den Aufgaben von Gemeinden.

Geld verbunden sind. Auch der Haushaltsplan und die Erhebung von Steuern oder anderen kommunalen Abgaben gehören zu den wichtigen Entscheidungen, die von der Gemeindevertretung zu treffen sind.

Die Gemeindevertretung kann einzelne Entscheidungen auf die Bürgermeisterin beziehungsweise den Bürgermeister oder einen Ausschuss übertragen.



Joana: *Können die Gemeindevertretungen auch Gesetze beschließen?*

→ *Tip*: Gesetze können nur vom Bundestag oder vom Landtag beschlossen werden. Die Gemeinden können aber Vorschriften erlassen, die eine ähnliche Wirkung wie Gesetze haben. Man nennt diese Vorschriften Satzungen. Die Gemeindevertretung kann zum Beispiel eine Satzung erlassen, nach der Häuser an die gemeindliche Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung oder an das Fernwärmenetz angeschlossen werden müssen. Die Grundstückseigentümer müssen das dann machen und auch dafür bezahlen. Auch die Gemeindesteuern werden durch Satzungen festgelegt. Wenn du einen Hund hast, kannst du zum Beispiel in der Hundesteuersatzung nachlesen, wie viel Steuern dafür zu bezahlen sind. Die Gemeinden müssen eine so genannte Hauptsatzung haben, in der die wesentlichen Verfahrens- und Organisationsfragen geregelt sind (zum Beispiel die Anzahl und die Bezeichnung der Fachausschüsse, die Wahlzeit der hauptamtlichen Bürgermeisterin bzw. des hauptamtlichen Bürgermeisters).



Hundesteuern sind ebenfalls an die Gemeinde zu entrichten.



David: *Was passiert, wenn die Gemeindevertretung Beschlüsse gefasst hat?*

Die Beschlüsse der Gemeindevertretung werden von der Bürgermeisterin beziehungsweise dem Bürgermeister ausgeführt. Dabei helfen ihr oder ihm die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Rathaus. Die Bürger-

meisterin oder der Bürgermeister muss der Gemeindevertretung berichten, ob und wie ein Beschluss ausgeführt worden ist.

→ **Willst du mehr wissen?**

In den amtsangehörigen Gemeinden (vergleiche Davids Frage zum Stichwort Arten der Gemeinden und Städte, Seite 23) werden die Beschlüsse in ehrenamtlich verwalteten Ämtern von der Amtsvorsteherin bzw. dem Amtsvorsteher, denen als Berufsbeamtin bzw. als Berufsbeamter die leitende Verwaltungsbeamtin bzw. der leitende Verwaltungsbeamte zur Seite steht, ausgeführt. In hauptamtlich verwalteten Ämtern ist die Amtsdirektorin bzw. der Amtsdirektor für die Ausführung verantwortlich. Dabei helfen ihnen die Büroangestellten des Amtes.



Arbeitsverteilung
im Rathaus

Stichwort:

Bildung und Aufgaben von Fachausschüssen



David: *Die Planungen und Beschlüsse der Gemeindevertretung sind doch teilweise ziemlich kompliziert. Wie wird das denn richtig vorbereitet?*

Zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse wählt die Gemeindevertretung Fachausschüsse. Das Gleiche gilt für die Kreistage. Diese sind für ein bestimmtes Fachgebiet zuständig, das ebenfalls von der Gemeindevertretung beziehungsweise vom Kreistag festgelegt wird. In vielen Gemeinden gibt es einen Finanzausschuss, einen Schul-, Kultur- und Sportausschuss, einen Sozial- und Jugendausschuss, einen Umweltausschuss, einen Bau- und Wegeausschuss und einen Wirtschaftsförderungsausschuss.

Gemeinden und Städte mit hauptamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern müssen einen Hauptausschuss bilden. Der hat vor allem dafür zu sorgen, dass die anderen Ausschüsse Entscheidungen nicht widersprüchlich vorbereiten.

→ *Tipp:* Wenn du genau wissen willst, welche Ausschüsse es in deiner Gemeinde gibt, musst du bei deiner Gemeinde nachfragen. Lass dir gegebenenfalls die von der Gemeindevertretung beschlossene Hauptsatzung zeigen; darin sind unter anderem die Ausschüsse und ihre Aufgaben festgelegt. Wenn deine Gemeinde eine Homepage im Internet hat, kannst du das auch dort nachlesen.

David: *Die Ausschüsse sind doch sicherlich kleiner als die Gemeindevertretung, oder?*

Die Gemeindevertretung bestimmt, wie viele Mitglieder die Ausschüsse haben. Je nach Größe der Gemeindevertretung haben die Ausschüsse drei, fünf, sieben oder elf Mitglieder. Meistens beträgt die

Anzahl der Ausschussmitglieder ein Drittel bis ein Viertel der Anzahl der Gemeindevertreter/innen. Die Mitglieder der Ausschüsse werden von der Gemeindevertretung entsprechend den politischen Mehrheitsverhältnissen in der Gemeindevertretung gewählt. In den Ausschüssen wirken also auch die Vertreter der kleineren Parteien und Wählervereinigungen mit. Man nennt das Minderheitenschutz.

Joana: *Welche Voraussetzungen muss man erfüllen, um in einen Ausschuss gewählt werden zu können?*



Die Ausschüsse bestehen in der Regel aus Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern. Neben ihnen können aber auch andere Personen gewählt werden. Diese müssen zur Gemeindevertretung wählbar sein, also insbesondere das 18. Lebensjahr vollendet haben und Deutsche/Deutscher oder EU-Bürgerin/EU-Bürger sein. Die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter müssen allerdings in den Ausschüssen immer in der Überzahl sein.

Fachausschüsse



→ Willst du mehr wissen?

Durch die Wahl von wählbaren Bürgerinnen und Bürgern ist die Möglichkeit eröffnet, dass nicht nur Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, sondern auch andere Gemeindegliederinnen und -glieder an den Entscheidungen und deren Vorbereitung mitwirken. Dabei ist es möglich, dass diese zum Beispiel auf Grund ihrer beruflichen Tätigkeit besondere Fachkenntnisse mitbringen. Sicherlich kannst du dir vorstellen, dass ein Architekt besonders gut im Bauausschuss mitwirken könnte oder ein Steuerberater im Finanzausschuss. Die wählbaren Bürgerinnen und Bürger werden ebenfalls von der Gemeindevertretung gewählt. Sie haben in den Fachausschüssen das gleiche Stimmrecht wie die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter.



Joana: *Ich hätte später einmal Lust, in einem Ausschuss als bürgerliches Mitglied mitzumachen. Was müsste ich tun?*

Du solltest erklären, dass du Interesse hast, als bürgerliches Mitglied in einem Fachausschuss mitzumachen. Wenn du eine bestimmte politische Partei oder Wählervereinigung gut findest, solltest du es dort sagen. Wende dich an die oder den Vorsitzenden der örtlichen Partei oder Wählervereinigung.

→ *Tipp:* Es könnte sein, dass noch in dieser Wahlperiode der Sitz von einem bürgerlichen Ausschussmitglied durch Ausscheiden (zum Beispiel durch Rücktritt, Wegzug, Tod) frei wird. Unter der Voraussetzung, dass du wählbar bist, könntest du dann in der Gemeindevertretung zur Nachwahl vorgeschlagen werden.

David: *Kann man eigentlich bei Sitzungen der Ausschüsse dabei sein?*

→ *Tip*: Zu den Sitzungen der Ausschüsse kann – wie zu den Sitzungen der Gemeindevertretung und des Kreistages – jeder hingehen, also auch du. Es gibt eine Tagesordnung, aus der du ersehen kannst, was beraten werden soll. Wenn dich Ausschusssitzungen interessieren, lass dir von der Gemeindeverwaltung oder vom Amt den Sitzungstermin geben und gehe einfach hin. Der Termin wird von der Gemeinde auch bekannt gemacht. Erkundige dich, wo das gemacht wird. Du solltest allerdings vor der Ausschusssitzung fragen, ob die Gemeindevertretung möglicherweise beschlossen hat, den Ausschuss nicht öffentlich tagen zu lassen, wie dies einige Gemeinden tun. Dann darfst du nicht teilnehmen.



Stichwort:

Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister

Joana: *In der Stadt meiner Tante ist kürzlich ein hauptamtlicher Bürgermeister gewählt worden. Sie hatte mir vorher geschrieben, wen sie wählen will. Werden die hauptamtlichen Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister denn auch von allen gewählt?*

Ja, die hauptamtlichen Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister werden – wie die Gemeindevertretungen – nach demokratischen Prinzipien vom Volk gewählt. Das geschieht meistens nicht gemeinsam mit der Wahl zur Gemeindevertretung, sondern an gesonderten Terminen. Die Bürgermeisterwahl kann aber auch mit Europa-, Bundestags-, Landtags- oder Kommunalwahlen zusammen durchgeführt werden. Anders ist es bei den Kreisen: Die Landrätinnen und Landräte werden nicht vom Volk, sondern von den Kreistagen gewählt.



Nach der Wahl:
Eine/r für alle!



Joana: *Also werden die hauptamtlichen Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister nicht für die gleiche Zeit wie die Gemeindevertretungen gewählt?*

Die hauptamtlichen Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister werden nicht wie die Gemeindevertretung auf fünf Jahre, sondern auf mindestens sechs und höchstens acht Jahre gewählt. Die Wahlzeiten überschneiden sich also. Das ist auch unproblematisch, weil die hauptamtlichen Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister nicht Mitglieder der Gemeindevertretung sind. Jede Gemeinde, die eine hauptamtliche Bürgermeisterin oder einen hauptamtlichen Bürgermeister wählt, legt für sich fest, ob die Wahl für sechs, sieben oder acht Jahre erfolgen soll.



David: *Gibt es besondere Voraussetzungen, die man erfüllen muss, wenn man hauptamtlicher Bürgermeister werden will? Immerhin ist das doch der Chef im Rathaus!*

Wenn eine Gemeinde eine hauptamtliche Bürgermeisterin oder einen hauptamtlichen Bürgermeister sucht, muss sie möglichst vielen Personen die Chance geben, sich zu bewerben. Deshalb werden in Zeitungen Anzeigen aufgegeben, in denen die Gemeinden bekanntgeben, dass sie eine Bürgermeisterin oder einen Bürgermeister suchen. In diesen Zeitungsanzeigen werden auch die Voraussetzungen beschrieben. Die Betroffenen müssen mindestens 27 Jahre alt sein und dürfen noch nicht älter als 60 Jahre alt sein. Ferner müssen sie Deutsche oder Bürger eines EU-Staates sein. Eine besondere Vor- oder Ausbildung brauchen die hauptamtlichen Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister nicht zu haben.

Joana: *Kann man sich auch selbst zur hauptamtlichen Bürgermeisterin vorschlagen?*

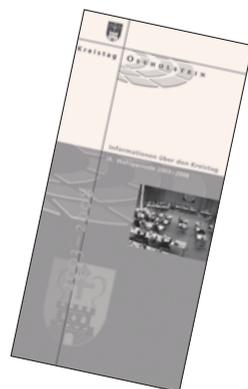
Das ist möglich. Vorschlagsberechtigt sind einmal die Fraktionen der Gemeindevertretung. Das sind die Gemeindevertreterinnen und -vertreter, die derselben politischen Partei oder Wählervereinigung angehören. Jede Fraktion darf aber höchstens eine Kandidatin oder einen Kandidaten vorschlagen. Außerdem können Kandidaten sich selbst vorschlagen. Hierzu müssen sie eine bestimmte Zahl von Unterschriften von Wählerinnen und Wählern vorlegen, die sie unterstützen. Die Anzahl der erforderlichen Unterschriften beträgt das Fünffache der Anzahl der Gemeindevertreter/innen (vergleiche die Tabelle auf S. 28).

→ Willst du mehr wissen?

→ *Tip*: Die Kandidatinnen und Kandidaten führen meist in den Monaten vor der Wahl einen Wahlkampf. Du kannst sie also auf Veranstaltungen kennen lernen. Sprich sie an und frage sie danach, was sie verändern oder beibehalten wollen. Außerdem sind die Gemeinden verpflichtet, den vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten einmal in einer öffentlichen Veranstaltung die Gelegenheit zu geben, sich der Gemeindebevölkerung vorzustellen. Meist kann man auch dort Fragen an die Kandidaten richten.

Joana: *Und wie viele Stimmen braucht eine Kandidatin beziehungsweise ein Kandidat, um gewählt zu werden?*

Gewählt ist die Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen bekommt. Wahlberechtigt sind alle, die auch die Gemeindevertretung wählen dürfen (vergleiche Stichwort „Wahl der Gemeinde-, Stadtvertretungen und Kreistage“, Seite 25). Wenn keiner der Kandidatinnen und Kandidaten die Mehrheit schafft, wird die Wahl spätestens vier Wochen danach wiederholt. An dieser zweiten Wahl, die man Stichwahl



Faltblatt des Kreises Ostholstein: Der Kreistag stellt sich vor.

nennt, nehmen aber nur noch zwei Kandidatinnen beziehungsweise Kandidaten teil, nämlich die, die bei der ersten Wahl die meisten Stimmen erhalten haben. In der zweiten Wahl ist die Person gewählt, die die meisten Stimmen erhält. Das ist dann die neue Bürgermeisterin beziehungsweise der neue Bürgermeister.



Joana: *Wenn die Wahlzeit abgelaufen ist, kann man dann die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister wiederwählen?*

Ja, die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann beliebig oft wiedergewählt werden. Das geschieht vor allem in den Gemeinden, in denen die Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister beliebt und anerkannt sind. Auch die Wiederwahl erfolgt durch das Volk.

David: *Und wenn man mit einer Bürgermeisterin oder einem Bürgermeister extrem unzufrieden ist, kann man sie oder ihn dann vor dem eigentlichen Wahltermin wieder loswerden?*

Es ist möglich, hauptamtliche Bürgermeisterinnen beziehungsweise Bürgermeister während der Wahlzeit aus ihrem Amt abzuwählen. Da sie durch das Volk gewählt sind, kann die Abwahlentscheidung aber auch nur vom Volk getroffen werden. Die Abwahl ist zu Stande gekommen, wenn sich bei der Abstimmung des Volkes dafür eine Mehrheit ergibt. Diese Mehrheit muss mindestens ein Fünftel der Wahlberechtigten betragen.



Hier wird
(ab)gewählt!

→ Willst du mehr wissen?

Die Abwahl von hauptamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern kann durch Beschluss der Gemeindevertretung oder von einem Fünftel aller Wahlberechtigten beantragt werden. Anschließend muss das Volk darüber abstimmen. Wenn die Mehrheit für die Abwahl stimmt, scheidet die Bürgermeisterin oder

der Bürgermeister aus dem Amt aus. Es muss dann eine Neuwahl durchgeführt werden.

Joana: *Werden die Landrätinnen und Landräte genauso gewählt?*

Nein, die Landrätinnen und Landräte werden vom Kreistag für sechs bis acht Jahre gewählt. Sie können vom Kreistag vor Ablauf ihrer Wahlzeit abberufen werden.

Stichwort:

Aufgaben der hauptamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister

David: *Ich weiß, dass die hauptamtlichen Bürgermeisterinnen beziehungsweise Bürgermeister Chefin beziehungsweise Chef im Rathaus sind, aber was heißt das eigentlich genau?*

Die Beschlüsse der Gemeindevertretung und der Fachausschüsse müssen vorbereitet und ausgeführt werden. Dafür beschäftigt die Gemeindeverwaltung Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Bürgermeisterin beziehungsweise der Bürgermeister sagt ihnen, welche Aufgaben sie wahrnehmen und wie sie das tun sollen. Man kann die Bürgermeisterin beziehungsweise den Bürgermeister mit Managern eines Unternehmens vergleichen. Sie sind verantwortlich, dass in der Verwaltung alles reibungslos klappt.



→ Willst du mehr wissen?

Wenn Entscheidungen anstehen, die oft zu treffen sind (Routineangelegenheiten) oder die nur eine geringere Bedeutung haben, sind diese von der Bürgermeisterin oder von dem Bürgermeister selbstständig zu treffen (zum Beispiel die Neuanschaffung für einen kaputten Computer).

Außerdem müssen die hauptamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister dafür sorgen, dass die Gesetze richtig ausgeführt werden und die Bürgerinnen und Bürger als Kunden in der Gemeindeverwaltung ordentlich bedient werden. Das gilt zum Beispiel für das Ausstellen von Personalausweisen, Reisepässen, die Angelegenheiten, die im Standesamt zu erledigen sind, die Behandlung von Bau- und sonstigen Anträgen, die an die Gemeinde gerichtet werden. Natürlich muss die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ganz eng mit der Gemeindevertretung zusammenarbeiten und die Gemeindevertretung und die Fachausschüsse auch beraten. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertritt die Gemeinde auch gemeinsam mit der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung in der Öffentlichkeit, zum Beispiel bei Jubiläen, Festveranstaltungen von Firmen und Betrieben, Gedenktagen oder Versammlungen von großen Vereinen.

Stichwort:

Aufgaben des Rathauses



David: *Ich will mit meinem Freund in den nächsten Sommerferien in die USA. Da braucht man einen Reisepass. Kriege ich den im Rathaus?*

Deinen Pass bekommst du im Rathaus.

Im Rathaus sitzen die Bürgermeisterin beziehungsweise der Bürgermeister und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung. Die Gemeindeverwaltung ist eine Behörde, die die Aufgabe hat, die Gesetze im Interesse der Bürgerinnen und Bürger auszuführen. Die Bürgerinnen und Bürger sind also so etwas Ähnliches wie Kunden im Rathaus.

Um ihnen weite Wege zu ersparen, werden fast alle Behördenangelegenheiten im Rathaus der jeweiligen Gemeinde erledigt. Wenn man neu in eine Gemeinde kommt, muss man sich deshalb im Rathaus anmelden.

Wenn du später einmal heiraten willst, gehst du zum Standesamt, das sich ebenfalls in der Gemeinde befindet. Bei amtsangehörigen Gemeinden bekommst du deinen Reisepass in der Amtsverwaltung (vergleiche Abschnitt „Arten der Gemeinden und Städte“, Seite 18).

→ Willst du mehr wissen?

Die Verwaltung hat auf Grund der Beschlüsse der Gemeindevertretung zum Beispiel darüber zu entscheiden, ob und auf welchen Grundstücken Häuser errichtet werden dürfen. Natürlich müssen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Rathauses auch darauf achten, dass die Sicherheit in einer Gemeinde nicht gefährdet ist. So kann zum Beispiel von der Gemeindeverwaltung angeordnet werden, dass ein baufälliges Haus eingezäunt werden muss.

Im Rathaus gibt es auch Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter, die dafür zu sorgen haben, dass die öffentlichen Einrichtungen (zum Beispiel Schulen, Jugendhäuser, Büchereien usw.) vernünftig ausgestattet sind und dass die Sport- und Spielplätze in Ordnung gehalten werden.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben dabei die Beschlüsse der Gemeindevertretung zu beachten.

→ *Tip*: In jedem Rathaus findest du eine Abteilung, die sich mit dem Finanzwesen, also mit Geld beschäftigt. Hier wird der Haushaltsplan, aus dem alles bezahlt wird, vorbereitet, bevor er in den Fachausschüssen und von der Gemeindevertretung diskutiert und beschlossen wird (vergleiche Stichwort „Benutzung von öffentlichen Einrichtungen“, Seite 15). Diese Abteilung schickt den Bürgerinnen und Bürgern auch die Steuerbescheide für die Gemeindesteuern zu. Das sind vor allem die Grundsteuern, die die Grundstückseigentümer bezahlen müssen, die Gewerbesteuer, die sich an Unternehmen und Betriebe richtet und die Hundesteuer, die Hundehalter zu bezahlen haben.



„Zentrale“ der
kreisfreien Stadt
Kiel: Das Rathaus

Eine ganz wichtige Aufgabe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter besteht darin, dass sie der Gemeindevertretung und den Ausschüssen bei der Vorbereitung ihrer Beschlüsse behilflich sind. Natürlich haben sie später dafür zu sorgen, dass die Beschlüsse auch ausgeführt werden. Dafür ist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister gegenüber der Gemeindevertretung verantwortlich.



Joana: *Haben die Kreise auch Rathäuser?*

Die Kreise haben eine Kreisverwaltung, die sich in der Kreisstadt (vergleiche Joanas Frage auf Seite 24) im Kreishaus befindet. Die Kreisverwaltung hat die Aufgabe, die Beschlüsse des Kreistages und der Ausschüsse auszuführen. Die Kreistage beschließen zum Beispiel über die Einrichtung von Kreiskrankenhäusern, über Berufsschulen, den Notfall-Rettungsdienst, den Busverkehr und die Müllbeseitigung. Daneben hat die Kreisverwaltung besondere Aufgaben, die ihr durch Gesetze übertragen worden sind: So gibt es in der Kreisverwaltung eine Verkehrsbehörde (Zulassung von Fahrzeugen, Erteilung von Führerscheinen), ein Gesundheitsamt, eine Veterinärbehörde, eine Wasserbehörde und eine Naturschutzbehörde. Geleitet wird die Kreisverwaltung von der Landrätin oder dem Landrat, die vom Kreistag gewählt werden.

Die Kreisverwaltung befindet sich in der jeweiligen Kreisstadt, die du auf der Karte auf Seite 13 findest. Auch hier sind die Bürgerinnen und Bürger des Kreises praktisch Kunden. Ihren Anträgen kann aber natürlich nur dann entsprochen werden, wenn die Gesetze dies zulassen.

David: *Wo kann ich denn genau erfahren, welche Abteilungen es in meiner Gemeinde gibt?*

Die Gemeindeverwaltungen sind meistens in Abteilungen aufgeteilt. Diese nennen sich häufig auch „Ämter“ oder „Fachbereiche“, „Fachdienste“ oder „Dezernate“. Sie haben eine Leiterin oder einen Leiter, die oder der der Bürgermeisterin beziehungsweise dem Bürgermeister unterstellt ist.



→ *Tip*: Wenn du etwas im Rathaus zu erledigen hast, wendest du dich am besten an die dafür zuständige Sachbearbeiterin beziehungsweise den zuständigen Sachbearbeiter. Viele Gemeinden haben einen kleinen Prospekt über die Aufteilung ihrer Verwaltung. Frag einfach im Rathaus einmal nach, ob es einen solchen Prospekt bei euch gibt. Wenn deine Gemeinde eine Homepage im Internet hat, findest du dort auch die Verwaltungsgliederung dargestellt.

Sitzverteilung
des Kreistages
Ostholstein



Wie und wo kann ich mitmachen?

Stichwort:

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen



David: *In unserer Nachbarstadt sind vor kurzem alle Jugendlichen ins Rathaus eingeladen worden. Der Bürgermeister und einer seiner Mitarbeiter haben dann über alle Planungen der Gemeinde unterrichtet, die für Kinder und Jugendliche eine Rolle spielen können. Da ging es um den Ausbau von Radwegen, um die Umgestaltung der Schulhöfe, um Straßen- und Bauungspläne und um die Erneuerung von zwei Sportplätzen. Jeder konnte sagen, was er davon hält. Das finde ich klasse. Muss das in jeder Gemeinde gemacht werden?*

Ja, die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen ist eine Pflicht aller Gemeinden und Städte, wenn die Planungen für Kinder und Jugendliche Bedeutung haben. Das ist zum Beispiel der Fall, wenn Sporteinrichtungen, Spielplätze, Bolzplätze, Kindergärten, Schulen, Schulhöfe, Büchereien, Jugendheime, Schwimmbäder, Radwege oder Freizeiteinrichtungen gebaut oder verändert werden sollen.



Partizipation
von Kindern und
Jugendlichen

Eine solche Beteiligung ist sinnvoll, weil man die Auffassung der Kinder und Jugendlichen erfährt und diese bei späteren Entscheidungen berücksichtigen kann. Außerdem kann man die Kinder und Jugendlichen für die Kommunalpolitik interessieren und so vielleicht für eine spätere Mitarbeit in der Gemeindevertretung oder ihren Ausschüssen gewinnen.

Joana: *Und wer ist mit Kindern und Jugendlichen genau gemeint?*

Hierzu gibt es gesetzliche Regelungen. Kinder sind alle unter 14 Jahren. Jugendliche sind zwischen 14 und 18 Jahren.

David: *Müssen die Gemeinden immer ins Rathaus einladen, oder gibt es auch noch andere Wege, wie wir unsere Meinung sagen können?*

Für eine Beteiligung gibt es sehr unterschiedliche Formen. Du kannst dir vorstellen, dass das bei den vielen verschiedenen Einrichtungen, um die es geht, auch nötig ist. Wenn die Gemeinde zum Beispiel einen Kindergarten bauen will, könnte man einen Malwettbewerb veranstalten. Würde eine Jugendbücherei errichtet werden, könnte man eine Versammlung einberufen und die Einrichtung und Ausstattung mit den Kindern und Jugendlichen besprechen.

Joana: *Ist denn irgendwo festgelegt, wie wir zu beteiligen sind?*

Das ist nicht generell festgelegt: Die Gemeinden und Städte müssen besondere Verfahren dazu beschließen. Das macht die Gemeindevertretung. Darin wird geregelt, wie Kinder und Jugendliche zu beteiligen sind und wer das zu machen hat. Einige Gemeinden haben Kinder- und Jugendparlamente – fast wie eine Gemeindevertretung – eingerichtet, die regelmäßig zu Sitzungen zusammenkommen und dann über alle Punkte diskutieren, die Kinder und Jugendliche betreffen. Bei den Sitzungen ist eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung dabei, die oder der den Kindern und Jugendlichen die nötigen Informationen zu den Absichten der Gemeinde gibt. Andere Gemeinden beteiligen Kinder und Jugendliche durch Zukunftswerkstätten oder in anderen Formen, wie zum Beispiel durch Projekte, oder informieren Kinder und Jugendliche mit Briefen über die Angelegenheiten, die sie betreffen. Die Kinder und Jugendlichen können dann zurückschreiben und der Gemeinde ihre Meinung sagen. Bei Angelegenheiten, die Schulen oder den Schulweg betreffen, werden häufig die Schülervertretungen beteiligt. Beim Bau von Sporteinrichtungen werden oft die Jugendabteilungen der Sportvereine nach ihrer Meinung gefragt.



Die von den Gemeinden festzulegenden Beteiligungsverfahren müssen das Alter und den Reifegrad der zu beteiligenden Kinder und Jugendlichen berücksichtigen. So muss die Beteiligung bei Vorhaben, die ausschließlich kleineren Kindern dienen (zum Beispiel Spielplätze) natürlich anders gestaltet sein als bei Einrichtungen, die sich überwiegend an Jugendliche richten (zum Beispiel Jugendhäuser, Ferienmaßnahmen).

→ *Tipp:* Du solltest dich bei deiner Gemeinde erkundigen, wie bei euch die Beteiligung vorgesehen ist. Wenn es hierzu keine Beschlüsse gibt, solltest du dich an die jeweils zuständige Abteilung im Rathaus wenden und darauf hinweisen, dass hierzu Beteiligungsverfahren entwickelt werden müssen. Sprich anderenfalls eine/n Gemeindevertreter/in aus deiner Nähe an.



David: *Was macht die Gemeinde denn mit den Vorschlägen, die bei der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen vorgelegt worden sind?*

→ *Tipp:* Die Gemeinde muss sich mit diesen Vorschlägen befassen und prüfen, ob sie berücksichtigt werden können. Um die Gemeinde zu überzeugen, solltest du einen Vorschlag kurz begründen. Wenn du feststellst, dass die Gemeinde einen Vorschlag nicht berücksichtigt, kannst du nachfragen, warum das nicht geschehen ist. Die Gemeinde muss darlegen, wie die Beteiligung verlaufen ist und wie sie die Interessen der Kinder und Jugendlichen berücksichtigt hat.

Stichwort:

Kinder- und Jugendbeiräte

Joana: *Ich fände es am besten, wenn es so etwas Ähnliches wie eine Gemeindevertretung nur für Kinder und Jugendliche gäbe. Dann könnte man über alles diskutieren, was für uns wichtig ist. Ginge das?*



Einige Gemeindevertretungen haben durch einen Beschluss Beiräte für Kinder und Jugendliche errichtet. Die Gemeindevertretung muss festlegen, wer in dem Beirat mitarbeiten darf. Es ist möglich, auch Kinder und Jugendliche in den Beirat zu wählen.

Der Beirat muss von der Gemeinde über alle wichtigen Angelegenheiten für Kinder und Jugendliche unterrichtet werden. Er berät die Gemeinde in allen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche betreffen.

David: *Wie viele Mitglieder hat ein Beirat für Kinder und Jugendliche?*

Die Anzahl der Beiratsmitglieder wird ebenfalls durch die Gemeindevertretung festgelegt. Sie ist unterschiedlich. Oft haben die Beiräte sieben oder neun Mitglieder. Die Gemeindevertretung legt auch fest, wie die Beiräte für Kinder und Jugendliche ihre Beschlüsse fassen. Meistens wird dort mit Stimmenmehrheit entschieden.

→ **Tipp:** Am besten, du erkundigst dich, ob es in eurer Gemeinde einen Kinder- und Jugendbeirat gibt. Wenn es keinen gibt, kannst du einen solchen Beirat anregen. Wende dich an die Gemeindevertreterin oder den Gemeindevertreter aus deiner Nachbarschaft.



Joana: *Können Kinder- und Jugendbeiräte auch endgültige Beschlüsse fassen?*

Nein, aber der Kinder- und Jugendbeirat kann einen Antrag an die Gemeindevertretung richten. Die Gemeindevertretung müsste hierüber abschließend entscheiden. Vor der Entscheidung könnte die Gemeindevertretung die oder den Vorsitzenden des Kinder- und Jugendbeirates bitten, die Meinung des Beirates vorzutragen. Da die Gemeindevertretung öffentlich tagt, kannst du den Verlauf der Beratungen verfolgen.

Stichwort:

Einwohnerversammlung

Joana: *In meiner Gemeinde findet nächste Woche eine Einwohnerversammlung statt. Kann ich da hingehen?*

→ *Tip*: Ja, an einer Einwohnerversammlung kann jeder teilnehmen, der in der Gemeinde wohnt, also auch du. Es gibt dafür auch keine Altersgrenze. Du kannst in der Einwohnerversammlung mitdiskutieren. Dazu musst du dich vorher bei der Leiterin beziehungsweise dem Leiter der Einwohnerversammlung zu Wort melden. Das geschieht genau wie in der Schule durch das Hochheben einer Hand. Du kannst dich bei deiner Gemeinde erkundigen, wann und wo die nächste Einwohnerversammlung stattfindet.



Joana: *Wir möchten so gerne eine Inline-Skate-Bahn haben. Könnte ich das dort vorschlagen?*

Sicher kannst du das vorschlagen.

→ *Tip*: Der Bau einer Inline-Skate-Bahn ist eine wichtige Sache und kann deshalb von der Einwohnerversammlung vorgeschlagen werden. Du solltest dich vorher bei der Gemeinde erkundigen, wie viele Einwohnerinnen und Einwohner deinen Vorschlag in der

Einwohnerversammlung unterstützen müssen. Das ist in den Gemeinden unterschiedlich. Meistens ist es eine bestimmte Prozentzahl der Anwesenden. Deshalb solltest du vorher möglichst viele Einwohnerinnen und Einwohner davon überzeugen, dass dein Vorschlag gut ist.

Du kannst in der Einwohnerversammlung alles vorschlagen, was von der Gemeindevertretung zu beschließen ist.

Joana: *Und was passiert, wenn genügend Leute meinem Vorschlag zustimmen?*

Die Vorschläge und Anregungen der Einwohnerversammlung müssen von der Gemeindevertretung möglichst schnell behandelt werden. Man kann die Sache also nicht unter den Tisch fallen lassen. Die abschließende Entscheidung bleibt allerdings bei der Gemeindevertretung. Sie kann deinen Vorschlag annehmen; sie kann ihn aber auch ablehnen.

Stichwort:

Einwohnerfragestunde

David: *Wenn die Gemeindevertretung über die Inline-Skate-Bahn berät, dann wäre es doch sinnvoll, dass Joana den Gemeindevertretern alles noch einmal erklärt!*

Das ist möglich, weil es in jeder öffentlichen Sitzung einer Gemeindevertretung eine Einwohnerfragestunde gibt.

In der Einwohnerfragestunde können alle Einwohnerinnen und Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, Fragen stellen und etwas vorschlagen.



→ *Tipp:* Ihr müsst aufpassen, weil die Fragen und Anregungen teilweise vorher schriftlich bei der Gemeinde abgegeben werden müssen. Fragt im Rathaus, ob das bei euch notwendig ist. Wenn man das nicht braucht, meldet ihr euch in der Einwohnerfragestunde einfach wie in der Schule zu Wort. Hebt also die Hand!



Joana: *Und wenn die Einwohnerfragestunde zu Ende ist. Kann man dann nichts mehr sagen?*

Die Gemeindevertretung kann beschließen, Einwohnerinnen und Einwohner, die von der Angelegenheit betroffen sind, anzuhören. Zu den Einwohnerinnen und Einwohnern gehörst auch du. Du solltest bei den Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern, die du kennst, anregen, dass ein solcher Beschluss gefasst wird.

Stichwort:

Beschwerderecht bei der Gemeindevertretung



David: *Unser Sportplatz hat keine Laufbahn und keine Sprunggrube. Ich habe deshalb schon dreimal im Rathaus gebeten, dass so etwas nun endlich gebaut wird, ohne dass irgendetwas passiert ist. Was kann ich jetzt noch machen?*

→ *Tipp:* Du solltest dich jetzt unmittelbar an die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister wenden. Außerdem hättest du die Möglichkeit, eine Anregung oder eine Beschwerde an die Gemeindevertretung zu richten. Dazu müsstest du einen entsprechenden Brief an die Vorsitzende beziehungsweise den Vorsitzenden der Gemeindevertretung schreiben. Erkundige dich am besten vorher, wer das ist. In dem Brief musst du ausdrücklich darauf hinweisen, dass du möchtest, dass die Gemeindevertretung sich damit beschäftigen soll. Was die Gemeindevertretung beschlossen hat, wird dir schriftlich mitgeteilt. Am besten gehst du zu der Sitzung und siehst dir die Beratungen selbst an. Die Sitzungen sind ja öffentlich.

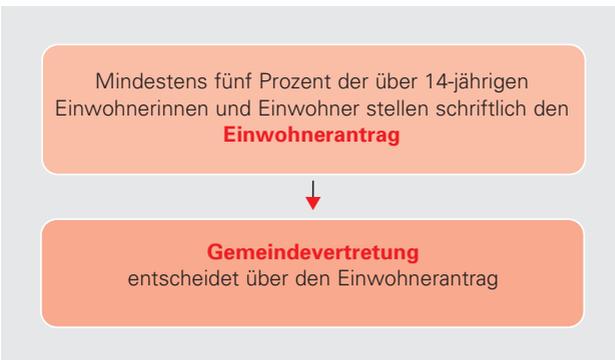
Stichwort:

Einwohnerantrag

Joana: *Wir haben eine kleine Gemeindebücherei, in der man für jedes ausgeliehene Buch 50 Cent bezahlen muss. Meine Freunde und ich finden das viel zu viel. Aber kein Mensch kümmert sich darum. Können wir irgendetwas machen?*

Die Gemeindebücherei kostet natürlich Geld. Deshalb werden zum Teil auch Gebühren erhoben. Du solltest also erst einmal nachfragen, warum deine Gemeinde für jedes ausgeliehene Buch 50 Cent verlangt.

→ **Tip**: Wenn deine Freunde und du mindestens 14 Jahre alt seid, habt ihr auch das Recht, mit anderen zusammen einen Einwohnerantrag zu stellen. Mit dem Einwohnerantrag wird die Gemeindevertretung gezwungen, sich mit eurem Anliegen zu beschäftigen und darüber zu beschließen. Um die Gemeindevertretung zu überzeugen, müsst ihr euren Antrag ausführlich begründen. Vor der Abstimmung werdet ihr von der Gemeindevertretung angehört. Die Gemeindevertretung kann dem Einwohnerantrag zustimmen und die Ausleihgebühren senken; sie kann den Einwohnerantrag aber auch ablehnen.



Einwohnerantrag



Joana: *Wie viele meiner Freunde müssen denn den Einwohnerantrag unterstützen?*

Der Einwohnerantrag muss von mindestens fünf Prozent der Einwohnerinnen und Einwohner gestellt werden. Gezählt werden aber nur die Unterschriften der Einwohnerinnen und Einwohner, die mindestens das 14. Lebensjahr vollendet haben. Jüngere Kinder können also nicht mitmachen. Hierfür müssen Unterschriftenlisten verwendet werden, die den Einwohnerantrag, also das, was ihr wollt, als Überschrift haben. Neben der Unterschrift müssen der Name, das Geburtsdatum und die Wohnung angegeben werden.

→ *Tip*: Der Einwohnerantrag muss bei der Gemeinde eingereicht werden.

Stichwort:

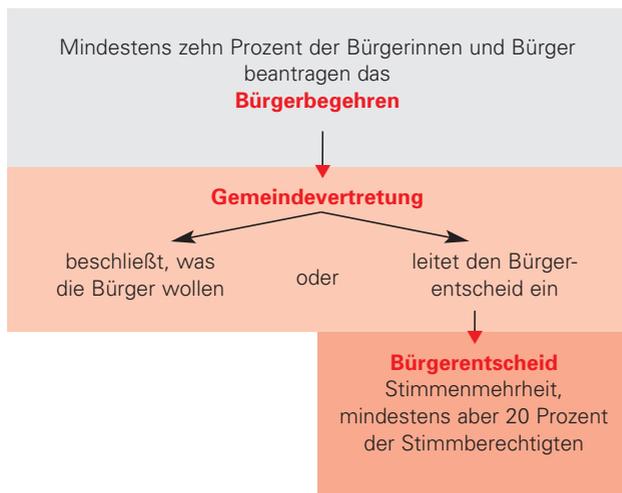
Bürgerbegehren und Bürgerentscheid

David: *In unserer Gemeinde wird schon lange über den Bau eines Jugendhauses diskutiert. Auch die Gemeindevertretung hat sich damit schon befasst, den Bau aber immer wieder zurückgestellt, weil angeblich zu wenig Geld da ist. Dabei sollen andere Sachen gemacht werden, die nach unserer Meinung nicht so wichtig sind. Ich kann mir nicht vorstellen, dass ein Einwohnerantrag etwas bringen würde. Gibt es noch einen anderen Weg?*

Es ist möglich, dass die Bürgerinnen und Bürger einer Gemeinde verlangen, dass nicht die Gemeindevertretung, sondern sie selbst eine bestimmte Entscheidung treffen. Man nennt dieses Verlangen ein Bürgerbegehren. Bürgerbegehren sind allerdings nur in ganz wichtigen Sachen möglich. Wenn genügend Leute das Bürgerbegehren unterstützen, findet ein Bürgerentscheid statt. Bei diesem Bürgerentscheid stimmen alle Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde ab, ob das gemacht werden soll, was im Bürgerbegehren vorgeschlagen worden ist. Der Bürgerentscheid ersetzt also

die Entscheidung der Gemeindevertretung. Die Gemeindevertretung ist an den Bürgerentscheid gebunden.

Bürgerentscheid



Joana: *Und wie muss das Bürgerbegehren gestellt werden?*

→ *Tip:* Ähnlich wie beim Einwohnerantrag nimmt man Unterschriftenlisten. Unterschreiben dürfen nur Leute, die in der Gemeinde wohnen und zur Gemeindevertretung wahlberechtigt sind (mindestens 16 Jahre alt, Deutsche und EU-Bürger). Das Bürgerbegehren ist nur gültig, wenn es von mindestens 10 Prozent der Bürgerinnen und Bürger unterstützt wird. Ihr müsstet also für den Bau des Jugendhauses ordentlich Werbung machen. Den Listen muss die zu stellende Frage vorangestellt sein. Außerdem muss eine Begründung gegeben werden.

David: *Das Jugendhaus würde ja Geld kosten. Müsste man im Bürgerbegehren sagen, wie das bezahlt werden soll?*

Im Bürgerbegehren muss ein Vorschlag gemacht werden, woher die nötigen Gelder kommen sollen. Denkbar wäre zum Beispiel, dass die Gemeinde andere geplante Maßnahmen fallen lässt oder verschiebt oder dass sie die Steuern erhöht oder Grundstücke verkauft.



David: *Unsere Gemeindevertretung hat gerade beschlossen, dass die Hundesteuer erhöht werden soll. Das finde ich ungerecht, weil in unserer Nachbargemeinde viel weniger für einen Hund gezahlt werden muss. Könnte man dagegen auch ein Bürgerbegehren machen?*

Grundsätzlich ist es möglich, dass sich Bürgerbegehren auch gegen Beschlüsse der Gemeindevertretung richten. Sie müssen dann aber spätestens sechs Wochen nach dem Beschluss der Gemeindevertretung bei der Gemeinde eingereicht werden. Wenn das Bürgerbegehren von genügend Bürgerinnen und Bürgern unterstützt wird, kommt es zu einer Bürgerentscheid, in dem die Entscheidung der Gemeindevertretung aufgehoben werden kann.

Das wäre in deinem Fall allerdings nicht möglich, weil sich Bürgerbegehren nie gegen Steuern richten dürfen. Du kannst dir sicherlich vorstellen, dass die Steuern ziemlich niedrig wären, wenn die Bürgerinnen und Bürger hierüber selbst entscheiden dürften. Bürgerbegehren sind auch nicht darüber zulässig, wo Häuser gebaut werden dürfen.

Joana: *Woher weiß man denn überhaupt, dass die Personen, die unterschrieben haben, auch Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde sind?*

Neben der Unterschrift müssen die Unterzeichner ihren Namen, ihr Geburtsdatum und ihre Wohnung angeben. Damit kann die Gemeinde prüfen, ob es sich um Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde handelt.



David: *Wie wird denn bei einem Bürgerentscheid abgestimmt?*

Die Abstimmung läuft so ähnlich, als wenn das Volk eine Gemeindevertretung wählt. Alle Bürgerinnen und Bürger erhalten also eine Nachricht über den bevorstehenden Bürgerentscheid. Ihnen wird mitgeteilt, worüber abgestimmt wird und wann und wo die Abstimmung stattfindet.

David: *Und wie viele Leute müssen zustimmen?*

Beim Bürgerentscheid ist die Mehrheit der gültigen Stimmen erforderlich. Im Prinzip reicht also eine Stimme Unterschied dafür aus. Allerdings muss die Mehrheit mindestens ein Fünftel aller Bürgerinnen und Bürger betragen.

Joana: *Könnte die Gemeindevertretung denn hinterher einen Bürgerentscheid wieder aufheben?*

Das ist nicht möglich. Die Bürgermeisterin beziehungsweise der Bürgermeister und seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Rathaus müssen den Bürgerentscheid ausführen.

Frühestens nach zwei Jahren könnte sich die Gemeindevertretung wieder mit der Sache beschäftigen.



Wer hilft mir weiter?

Gemeinschaftsaktion „Schleswig-Holstein – Land für Kinder“ sowie Informations- und Servicestelle Demokratiekampagne im Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit des Landes Schleswig-Holstein

Adolf-Westphal-Str. 4, 24143 Kiel

Ansprechpersonen:

- Margret Bock
Tel.: 04 31/9 88-74 33
Margret.Bock@sozmi.landsh.de
- Klaus Meeder
Tel.: 04 31/9 88-74 79
Klaus.Meeder@sozmi.landsh.de

Fax: 04 31/9 88-26 18

Internet: www.sozialministerium.schleswig-holstein.de

Deutsches Kinderhilfswerk e.V.

Uwe Kamp, Dominik Bär
Leipziger Straße 116–118, 10117 Berlin
Tel.: 0 30/30 86 93-0, Fax: 0 30/2 79 56 34
e-mail: dkhw@dkhw.de
Internet: www.dkhw.de,
www.kinderpolitik.de

Jugendämter der Kreise und der kreisfreien Städte in Schleswig-Holstein

**Jugendamt der Landeshauptstadt Kiel
*Kinder- und Jugendbüro***

Neues Rathaus, Eingang B
Andreas-Gayk-Straße 31, 24103 Kiel
Ansprechperson: Petra Kapust
Tel.: 04 31-901-2949, Zi. C 225

**Jugendamt des Kreises Pinneberg
*Team Prävention und Jugendarbeit***

Moltkestraße 10, 25421 Pinneberg
Ansprechperson: Karsten Hamdorf
Tel.: 0 41 01/2 12-5 44, Fax: 0 41 01/2 12-5 20

Jugendamt des Kreises Plön

Hamburger Straße 17–18, Postfach 7
24306 Plön Tel.: 0 45 22/743-0
Ansprechperson: Peter Kokocinski
KJR Plön e.V.
Schellhornerstr. 15, 24211 Preetz
Tel.: 0 43 42/30 42 03 Fax.: 0 43 42/30 42 11
e-mail: Kjrkoko@hotmail.com

**Jugendamt des Kreises
Herzogtum-Lauenburg**

Barlachstraße 2, 23909 Ratzeburg
Tel.: 0 45 41/88 80
Ansprechperson: Matthias Beck
Fachbereich Jugend und Familie
Tel.: 0 45 41/8 88-4 10, Fax: 0 45 41/8 88-6 05
e-mail: m.beck@kreis-rz.de

**Jugendamt des Kreises
Rendsburg-Eckernförde**

Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg
Tel.: 0 43 31/2 02-0
Ansprechperson: Kristina König
Tel.: 0 43 31/2 02-4 82

**Jugendamt des Kreises
Schleswig-Flensburg**

Flensburger Str. 7, 24837 Schleswig
Tel.: 0 46 21/87-0
Ansprechpersonen: Uwe Treichel
Jugendförderung
Tel.: 0 46 21/3 05 37 21,
Fax: 0 46 21/3 05 37 10
e-mail: Uwe.Treichel@schleswig-
flensburg.de
Kurt Hegner
Jugendhilfeplanung
Tel.: 0 46 21/3 05 37 20
Fax: 0 46 21/3 05 37 10
e-mail: Kurt.Hegner@schleswig-
flensburg.de

Jugendamt des Kreises Nordfriesland

Marktstraße 6, 25813 Husum
Tel.: 0 48 41/67-0
Ansprechperson: Bettina Dringenburg
Fachbereich III – Jugend, Soziales,
Arbeit und Senioren Fachdienst Jugend
und Familie
Tel.: 0 46 61/90 31-102,
Fax: 0 46 61/90 31-104
e-mail: bettina.dringenburg@
nordfriesland.de

Jugendamt der Hansestadt Lübeck

23539 Lübeck
Tel.: 04 51/1 22-44 47
Ansprechperson: Karl-Heinz Georg
Bereich Jugendarbeit/Jugendamt
Kronsforder Allee 2–6, 23522 Lübeck
Tel.: 04 51/1 22-44 47
e-mail: karl-heinz.georg@luebeck.de

Jugendamt der Stadt Flensburg

Rathausplatz 1, 24937 Flensburg
Tel.: 04 61/85-0
Ansprechperson: Thomas Dau-Eckert
Kinder - und Jugendbüro der Stadt
Flensburg
Schützenkuhle 26, 24931 Flensburg
Tel.: 04 61/85 23-37, Fax: 04 61/85 20-92
e-mail: Dau-Eckert.Thomas@stadt.
flensburg.de

Jugendamt des Kreises Steinburg

Viktoriastraße 16/18, 25524 Itzehoe
Tel.: 0 48 21/69-0
Ansprechperson: Anke Reimers-Tiedemann
Amt für Jugend, Familie und Sport
Tel.: 0 48 21/6 94 92, Fax: 0 48 21/6 95 56
e-mail: reimers-tiedemann@steinburg.de

Jugendamt des Kreises Stormarn

Mommsenstr. 11, 23840 Bad Oldesloe
Tel.: 0 45 31/16 00
Ansprechperson: Wilhelm Hegermann
Fachbereich Jugend, Schule und Kultur
e-mail: info@kreis-stormarn.de

Jugendamt des Kreises Segeberg

Hamburger Straße 30,
23795 Bad Segeberg
Tel.: 0 45 51/9 51-0
Ansprechperson: Jan Hauke Heinze
Tel.: 0 45 51/9 51-6 84
Fax: 0 45 51/9 51-5 83
e-mail: jan-hauke.heinze@kreis-segeberg.de

Jugendamt des Kreises Ostholstein

Lübecker Straße 41, 23701 Eutin
Tel.: 0 45 21/78 80
e-mail: info@kreis-ostholstein.de

Jugendamt des Kreises Dithmarschen

Stettiner Straße 30, 25746 Heide
Tel.: 04 81/97-0
Ansprechperson: Silvia Petersen
Tel.: 04 81/97-13 75, Fax: 04 81/97-22 13 75
e-mail: silvia.petersen@dithmarschen.de

Jugendamt der Stadt Neumünster

Neues Rathaus Großflecken 59,
24534 Neumünster
Tel.: 0 43 21/9 42-0
Ansprechperson: Thomas Wittje
Stadt Neumünster – Sachgebiet III
Fachdienst Kinder und Jugend
Kinder- und Jugendbüro
Boostedter Str. 3
24534 Neumünster
Tel.: 0 43 21/2 67 92-10
Fax: 0 43 21/2 67 92-27
e-mail: thomas.wittje@neumuenster.de

Jugendamt der Stadt Norderstedt

Rathaus, Rathausallee 50,
22846 Norderstedt
Ansprechperson: Henrika Lange
Tel.: 0 40/32 59 02 96
e-mail: Henrika.lange@norderstedt.de

Rechtliche Grundlagen für die Beteiligung von Kindern und Jugendliche nach der Gemeindeordnung des Landes Schleswig-Holstein

1. Paragraphen 16 a bis Paragraph 16 g, Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner sowie der Bürgerinnen und Bürger
2. Paragraph 47 d und Paragraph 47 e, sonstige Beiräte
3. Paragraph 47 f, Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

1. Paragraph 16 a bis Paragraph 16 g

§ 16 a Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner

- (1) Die Gemeinde muss die Einwohnerinnen und Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft unterrichten und fördert das Interesse an der Selbstverwaltung.
- (2) Bei wichtigen Planungen und Vorhaben, die von der Gemeinde durchgeführt werden, sollen die Einwohnerinnen und Einwohner möglichst frühzeitig über die Grundlagen, Ziele und Auswirkungen unterrichtet werden. Sofern dafür ein besonderes Bedürfnis besteht, soll den Einwohnerinnen und Einwohnern allgemein Gelegenheit zur Äusserung gegeben werden. Vorschriften über eine förmliche Beteiligung oder Anhörung bleiben unberührt.
- (3) Die Unterrichtung kann in den Fällen, in denen die Gemeindevertretung oder ein Ausschuss entschieden hat, durch die Person erfolgen, die jeweils den Vorsitz hat. In allen anderen Fällen unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister.

(4) Die Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner nach dem Gesetz über die Freiheit des Zuganges zu Informationen für das Land Schleswig-Holstein (Informationsfreiheitsgesetz) bleiben unberührt.

§ 16 b Einwohnerversammlung

- (1) Zur Erörterung wichtiger Angelegenheiten der Gemeinde kann eine Versammlung von Einwohnerinnen und Einwohnern einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn die Gemeindevertretung dies beschliesst. Die Einberufung und Leitung der Einwohnerversammlung obliegt der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister nimmt an der Versammlung teil; ihr oder ihm ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Versammlungen von Einwohnerinnen und Einwohnern können auf Teile des Gemeindegebiets beschränkt werden.
- (2) Vorschläge und Anregungen der Versammlung von Einwohnerinnen und Einwohnern müssen in einer angemessenen Frist von den zuständigen Organen der Gemeinde behandelt werden.
- (3) Das Nähere regelt die Hauptsatzung.

§ 16 c Einwohnerfragestunde, Anhörung

- (1) Die Gemeindevertretung muss bei öffentlichen Sitzungen Einwohnerinnen und Einwohnern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, die Möglichkeit einräumen, Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung. Die Ausschüsse können in ihren Sitzungen ebenfalls eine Einwohnerfragestunde durchführen.

(2) Die Gemeindevertretung kann beschließen, Sachkundige sowie Einwohnerinnen und Einwohner, die von dem Gegenstand der Beratung betroffen sind, anzuhören. An der Beratung und Beschlussfassung in nichtöffentlicher Sitzung dürfen sie nicht teilnehmen.

(3) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 16 f Einwohnerantrag

(1) Einwohnerinnen und Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, können beantragen, dass die Gemeindevertretung oder im Fall der Übertragung nach § 27 Abs. 1 Satz 3 der zuständige Ausschuss bestimmte ihr oder ihm obliegende Selbstverwaltungsaufgaben berät und entscheidet.

(2) Der Antrag von Einwohnerinnen und Einwohnern muss schriftlich eingereicht werden. Er muss ein bestimmtes Begehren sowie eine Begründung enthalten. Jeder Antrag muss bis zu drei Personen benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten: diese sind von der Gemeindevertretung oder von dem zuständigen Ausschuss zu hören.

(3) Der Antrag muss von mindestens 5 v. H. der Einwohnerinnen und Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

(4) Der Antrag braucht nicht beraten und entschieden zu werden, wenn in derselben Angelegenheit innerhalb der letzten zwölf Monate bereits ein zulässiger Antrag gestellt worden ist.

(5) Über die Zulässigkeit des Antrags von Einwohnerinnen und Einwohnern entscheidet die Kommunalaufsichtsbehörde.

Zulässige Anträge hat die Gemeindevertretung oder der zuständige Ausschuss unverzüglich zu beraten und zu entscheiden.

§ 16 g Bürgerentscheid, Bürgerbegehren

(1) Die Gemeindevertretung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreterinnen und -vertreter beschließen, dass Bürgerinnen und Bürger über wichtige Selbstverwaltungsaufgaben selbst entscheiden (Bürgerentscheid).

Wichtige Selbstverwaltungsaufgaben sind insbesondere:

1. die Übernahme neuer Aufgaben, die zu erfüllen die Gemeinde nicht gesetzlich verpflichtet ist,
2. die Errichtung, wesentliche Erweiterung und die Auflösung einer öffentlichen Einrichtung, die den Einwohnerinnen und Einwohnern zu dienen bestimmt ist,
3. die Mitgliedschaft in Zweckverbänden, die Träger von Aufgaben nach Nummer 2 sind,
4. die Gebietsänderungen.

(2) Ein Bürgerentscheid findet nicht statt über

1. Selbstverwaltungsaufgaben, die zu erfüllen die Gemeinde nach § 2 Abs. 2 verpflichtet ist, soweit ihr nicht ein Entscheidungsspielraum zusteht,
2. Angelegenheiten, über die kraft Gesetzes die Gemeindevertretung entscheidet (§ 28 Satz 1 Nr. 1),
3. die Haushaltssatzung einschließlich der Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe sowie die kommunalen Abgaben und die privatrechtlichen Entgelte,

4. die Jahresrechnung oder den Jahresabschluss der Gemeinde und den Jahresabschluss der Eigenbetriebe,
5. die Hauptsatzung,
6. die Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen,
7. die Rechtsverhältnisse der Gemeindevertreterinnen und -vertreter, der kommunalen Wahlbeamtinnen und -beamten und der Beschäftigten der Gemeinde,
8. die innere Organisation der Gemeindeverwaltung,
9. Entscheidungen in Rechtsmittelverfahren.

(3) Über wichtige Selbstverwaltungsaufgaben können die Bürgerinnen und Bürger einen Bürgerentscheid beantragen (Bürgerbegehren). Ein Bürgerbegehren darf nur Selbstverwaltungsaufgaben zum Gegenstand haben, über die innerhalb der letzten zwei Jahre nicht bereits ein Bürgerentscheid aufgrund eines Bürgerbegehrens durchgeführt worden ist. Richtet sich das Bürgerbegehren gegen einen Beschluss der Gemeindevertretung oder eine Entscheidung, die aufgrund einer Übertragung nach § 27 Abs. 1 Satz 3 durch den zuständigen Ausschuss getroffen wurde, muss es innerhalb von sechs Wochen nach der Bekanntgabe des Beschlusses oder der Entscheidung eingereicht sein. Das Bürgerbegehren muss schriftlich eingereicht werden und die zur Entscheidung zu bringende Frage, eine Begründung sowie einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag für die Deckung der Kosten der verlangten Maßnahme enthalten. Das Bürgerbegehren muss bis zu drei Personen benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten.

(4) Das Bürgerbegehren muss von mindestens 10 % der Bürgerinnen und Bürger unterzeichnet sein.

(5) Über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens entscheidet die Kommunalaufsichtsbehörde. Ist die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens festgestellt, darf bis zur Durchführung des Bürgerentscheids eine dem Begehren entgegen stehende Entscheidung der Gemeindeorgane nicht getroffen oder mit dem Vollzug einer derartigen Entscheidung nicht mehr begonnen werden, es sei denn, zu diesem Zeitpunkt bestehen rechtliche Verpflichtungen der Gemeinde hierzu. Der Bürgerentscheid entfällt, wenn die Gemeindevertretung oder der zuständige Ausschuss die Durchführung der mit dem Bürgerbegehren verlangten Maßnahmen in unveränderter Form oder in einer Form beschließt, die von den benannten Vertretungsberechtigten gebilligt wird. Dieser Beschluss kann innerhalb von zwei Jahren nur durch einen Bürgerentscheid nach Absatz 1 Satz 1 abgeändert werden.

(6) Wird ein Bürgerentscheid durchgeführt, muss die Gemeinde den Bürgerinnen und Bürgern die Standpunkte und Begründungen der Gemeindevertretung oder des zuständigen Ausschusses und der Antragstellenden des Bürgerentscheids in gleichem Umfang schriftlich darlegen.

(7) Bei einem Bürgerentscheid ist die gestellte Frage in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 20 % der Stimmberechtigten beträgt. Bei Stimmgleichheit gilt die Frage als mit Nein beantwortet.

Ist die nach Satz 1 erforderliche Mehrheit nicht erreicht worden, hat die Gemeindevertretung oder der zuständige Ausschuss die Angelegenheit zu entscheiden.

(8) Der Bürgerentscheid hat die Wirkung eines endgültigen Beschlusses der Gemeindevertretung oder des zuständigen Ausschusses. Er kann innerhalb von zwei Jahren nur durch einen Bürgerentscheid nach Absatz 1 Satz 1 abgeändert werden.

2. Paragraph 47 d und Paragraph 47 e, sonstige Beiräte

§ 47 d Sonstige Beiräte

(1) Die Gemeinde kann durch Satzung die Bildung von Beiräten für gesellschaftlich bedeutsame Gruppen vorsehen.

(2) Die Satzung bestimmt die Anforderungen an die Mitgliedschaft im Beirat, die Zahl der Beiratsmitglieder, das Wahlverfahren und die Grundzüge der inneren Ordnung.

(3) Die Sitzungen der Beiräte sind öffentlich, soweit durch Satzung nichts anderes geregelt ist. § 46 Abs. 8 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 47 e Stellung der sonstigen Beiräte

(1) Der Beirat ist über alle wichtigen Angelegenheiten, die die von ihm vertretene gesellschaftlich bedeutsame Gruppe betreffen, zu unterrichten. Die Geschäftsordnung der Gemeindevertretung bestimmt die Art der Unterrichtung.

(2) Der Beirat kann in Angelegenheiten, welche die von ihm vertretene gesellschaftlich bedeutsame Gruppe betreffen, Anträge an die Gemeindevertretung und die Ausschüsse stellen. Die oder der Vorsitzende des Beirats oder ein von ihr oder ihm beauftragtes Mitglied des Beirats kann nach dessen Beschlussfassung an den

Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse in Angelegenheiten, die die von ihm vertretene gesellschaftlich bedeutsame Gruppe betreffen, teilnehmen, das Wort verlangen und Anträge stellen.

(3) Der Beirat regelt seine inneren Angelegenheiten, insbesondere den Ablauf der Sitzungen, durch eine Geschäftsordnung, soweit dieses Gesetz und die Satzung (§ 47 d) keine Regelung enthalten.

3. Paragraph 47 f, Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

§ 47 f Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

(1) Die Gemeinde muss bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, diese in angemessener Weise beteiligen. Hierzu muss die Gemeinde über die Beteiligung der Einwohnerinnen und Einwohner nach den §§ 16 a bis 16 f hinaus geeignete Verfahren entwickeln.

(2) Bei der Durchführung von Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, muss die Gemeinde in geeigneter Weise darlegen, wie sie diese Interessen berücksichtigt und die Beteiligung nach Absatz 1 durchgeführt hat.

Allgemeine Qualitätsstandards für die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen¹

1. Beteiligung ist gewollt und wird unterstützt – eine Partizipationskultur entsteht

Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen ist ausdrücklich gewünscht und wird von Entscheidungsträgerinnen und -trägern aktiv unterstützt. Ihr liegt eine breit getragene Konzeption zugrunde, die wichtige strategische Schritte und überprüfbare Ziele formuliert. Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen wird durch zuständige Ansprechpartnerinnen und -partner sowie durch die Organisation von Netzwerken gefördert. Sie wird durch Regelungen verbindlich gemacht, so dass alle Mitwirkenden in einem verlässlichen Rahmen agieren können. Insgesamt wird eine nachhaltige Partizipationskultur angestrebt.

2. Beteiligung ist für alle Kinder und Jugendlichen möglich

Es ist sichergestellt, dass alle Kinder und Jugendlichen mit ihren individuellen Möglichkeiten Zugang zu Partizipationsprozessen haben. Entsprechend sind die Angebote leicht zugänglich und vielfältig im Hinblick auf Themen, Methoden und Formen. Unterschiedliche Bedürfnisse je nach Alter, Geschlecht, ggf. Behinderung, sozialer, kultureller oder ethnischer Herkunft sowie Bildungsstand werden dabei berücksichtigt. Ort und Zeit der Angebote sind so gewählt, dass Kinder und Jugendliche sie gut nutzen können.

3. Die Ziele und Entscheidungen sind transparent – von Anfang an

Alle relevanten Akteurinnen und Akteure, insbesondere auch die Kinder und Jugendlichen, werden bei der Klärung der Ziele des Partizipationsvorhabens beteiligt. Die Ziele sind transparent, nachvollziehbar und lassen Raum für ausreichende Offenheit im Beteiligungsprozess, auch im Hinblick auf die Ergebnisse. Die Entscheidungen aller Ebenen werden offengelegt. Bei langfristigen Vorhaben werden Teilziele formuliert, um Zwischenerfolge sichtbar zu machen. Darüber hinaus werden die festgelegten Ziele regelmäßig überprüft und aktualisiert.

4. Es gibt Klarheit über Entscheidungsspielräume

Wo Beteiligung angeboten wird, müssen Mitsprache, Mitwirkung oder Mitbestimmung möglich sein. Mit den beteiligten Kindern und Jugendlichen wird geklärt, wie viel Einfluss sie innerhalb des Partizipationsprozesses nehmen können und wie von Seiten der Entscheidungsträgerinnen und -träger ihre Rolle gesehen wird: etwa als Ideengebende, Interessenvertreterinnen und -vertreter oder Mitbestimmende etc. Die Kinder und Jugendlichen erhalten damit Klarheit über die Möglichkeiten und Grenzen ihrer Einflussnahme. Dabei sollen die Stimmen der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen – soweit möglich – gleichwertig sein.

5. Die Informationen sind verständlich und die Kommunikation ist gleichberechtigt

Es erfolgt eine umfassende und für die jeweilige Zielgruppe verständliche Information über die Beteiligungsrechte und -angebote für Kinder und Jugendliche. Wichtige Meilensteine und Ergebnisse werden an alle relevanten Akteurinnen und Akteure verständlich vermittelt. Die Kommunikation zwischen allen Beteiligten ist gleichberechtigt gestaltet. Die Erwachsenen interessieren sich ernsthaft für die Interessen der Kinder und Jugendlichen und setzen sich mit ihnen auseinander. Kinder und Jugendliche müssen merken, dass ihre Meinungen ernst genommen werden.

6. Kinder und Jugendliche wählen für sie relevante Themen aus

Bei der Themenfindung werden Kinder und Jugendliche aktiv eingebunden. In Beteiligungsverfahren werden Themen behandelt, die für Kinder und Jugendliche bedeutsam sind. Diese können ihr unmittelbares Lebensumfeld betreffen, aber auch übergeordnete Fragestellungen sein.

7. Die Methoden sind attraktiv und zielgruppenorientiert

Die in Beteiligungsverfahren eingesetzten Methoden entsprechen dem Entwicklungs- und Bildungsstand der Zielgruppe. Die Methoden werden so gewählt, dass sie Zugangsmöglichkeiten eröffnen und nicht durch Einseitigkeit (z. B. ausschließlich über Sprache und Schrift) zur Ausgrenzung von Kindern und Jugendlichen beitragen.

Die eingesetzten Methoden sind vielfältig, sprechen unterschiedliche Sinne an und dienen dazu, Kinder und Jugendliche zum aktiven Handeln anzuregen und zu befähigen.

8. Es werden ausreichende Ressourcen zur Stärkung der Selbstorganisationsfähigkeit zur Verfügung gestellt

Für Beteiligungsverfahren werden ausreichende Personal-, Sach- und Finanzressourcen bereitgestellt. Die Bereitstellung von Ressourcen, die personelle Begleitung und die Qualifizierung sind darauf ausgerichtet, die Selbstorganisationsfähigkeit junger Menschen zu fördern.

9. Ergebnisse werden zeitnah umgesetzt

Konkrete Ergebnisse und Entscheidungen aus dem Beteiligungsprozess werden zeitnah umgesetzt. Falls eine Umsetzung nicht oder nur teilweise erfolgt, gibt es hierfür nachvollziehbare Gründe, die den Beteiligten umfassend und verständlich vermittelt werden.

10. Es werden Netzwerke für Beteiligung aufgebaut

Es werden unterstützende Partnerinnen und Partner gewonnen und ein aktives Netzwerk aufgebaut, um die Beteiligung junger Menschen zu fördern und die Synergieeffekte unterschiedlicher Akteurinnen und Akteure zu nutzen. Die Koordination der Netzwerke ist sichergestellt, und es bestehen für alle nachvollziehbare Regeln der Zusammenarbeit.

11. Die Beteiligten werden für Partizipation qualifiziert

Durch ein Qualifizierungskonzept wird sichergestellt, dass die beteiligten Akteurinnen und Akteure über die erforderlichen personalen, methodischen, kommunikativen, organisatorischen und sachbezogenen Kompetenzen für die Gestaltung von Partizipationsvorhaben verfügen. Dazu werden die Erwachsenen darin unterstützt, sich mit der eigenen Rolle im Partizipationsgeschehen auseinanderzusetzen, eine partizipationsfördernde Haltung entwickeln zu können und Partizipationsmethoden kennenzulernen. Kinder und Jugendliche werden in ihrer Entfaltung von Partizipations- und Demokratiekompetenzen durch gezielte Fortbildungsangebote unterstützt. Darüber hinaus werden ihnen Strukturen zur Verfügung gestellt, die Gelegenheit zur Partizipation bieten. Diese umfassen formelle und informelle Lernprozesse und nutzen auch Ansätze der peer education (Jugendliche qualifizieren Jugendliche).

12. Partizipationsprozesse werden so gestaltet, dass sie persönlichen Zugewinn ermöglichen

Der Beteiligungsprozess wird so gestaltet, dass Kinder und Jugendliche einen persönlichen Zugewinn erfahren können, der über eine Betrachtung von Partizipation unter allgemeinen Nutzenaspekten weit hinausgeht und biografische Entwicklungen in den

Blick nimmt. Wesentlich ist:

- die Erfahrung von persönlichem Sinn und Gemeinsinn,
- anregende neue Beziehungen zu Peers und Erwachsenen und
- die Erweiterung ihrer Kompetenzen.

Das Erleben von Zugewinn fördert die für Partizipation notwendige Durchhaltungsmotivation und regt zu weiterem Engagement an. Der Zugewinn findet sich dabei nicht nur auf Seiten der beteiligten Kinder und Jugendlichen. Die erwachsenen Akteurinnen und Akteure gewinnen einen veränderten Blick auf die Fähigkeiten der Kinder und Jugendlichen und erleben neue Rollen. Alle Beteiligten machen ungewohnte gemeinsame Demokratieerfahrungen.

13. Das Engagement wird durch Anerkennung gestärkt

Das Engagement aller Beteiligten, insbesondere der Kinder und Jugendlichen, erfährt öffentliche bzw. institutionelle Wertschätzung und Anerkennung. Dazu dient auch die Zertifizierung erworbener Qualifikationen und Kompetenzen.

14. Partizipation wird evaluiert und dokumentiert

Durch eine kontinuierliche und partizipative Evaluation des Vorhabens werden die Qualität der Beteiligungsangebote in Gegenwart und Zukunft gesichert und Lernprozesse ermöglicht. Die Dokumentation und Veröffentlichung von Ergebnissen trägt dazu bei, dass Beteiligung öffentlich wahrgenommen und kontinuierlich weiterentwickelt wird.

Qualitätsstandards für die Beteiligung in Kommunen²

1. Präambel

Unsere Demokratie braucht Menschen, die Verantwortung übernehmen und sich einmischen. Demokratische Werthaltungen und Kompetenzen müssen früh gelernt werden. Niemand wird als Demokrat geboren. Lernen bezieht sich dabei auf verschiedene Ebenen: auf die partnerschaftliche Interaktion mit anderen (Demokratie als Lebensform), auf die Entwicklung eines Verständnisses, dass unsere Gesellschaft als Zusammenspiel von Staat, Wirtschaft und gemeinnützigen Akteuren funktioniert (Demokratie als Gesellschaftsform) und auf politische Handlungskompetenz im demokratischen Gemeinwesen (Demokratie als Herrschaftsform).³

Für alle drei Bereiche gilt: Demokratie kann gelernt, aber nicht gelehrt werden. Kompetenzen entstehen vielmehr, indem Wissensvermittlung und die Ermöglichung konkreter Erfahrung miteinander verzahnt werden.

Kommunen kommt dabei eine wichtige Bedeutung zu. Kommunen sind das unmittelbare Lebensumfeld der Kinder und Jugendliche. Hier können sie erleben, dass Entscheidungen, die sie betreffen, in politischen Aushandlungsprozessen mit anderen Interessengruppen entstehen. Sie erfahren Politik als gestaltbar und erkennen das wechselseitige Verhältnis von Mitspracherechten und Verantwortungsübernahme.

Beteiligungsvorhaben zu wichtigen kommunalen Fragen können förderlich dafür sein, in Szenarien zu denken und zu lernen, Konsequenzen und zukünftige Entwicklungen abzuschätzen. Die aktive Auseinandersetzung mit den Interessen anderer Gruppen stärkt nicht nur Verständigungsbereitschaft und Kompromissfähigkeit. Sie schult auch die Fähigkeit, sachgerecht zu argumentieren, Partner zu gewinnen, unklare Situationen aus- und trotz Widerständen durchzuhalten. Die Beteiligung junger Menschen schafft damit Bildungschancen und fördert die Entwicklung von personalen und sachbezogenen Kompetenzen.

Kommunen, die Kinder und Jugendliche früh an sie betreffenden Fragen beteiligen, profitieren doppelt: Sie verbessern ihre Angebote für junge Menschen und deren Familien, weil sie Kinder und Jugendliche als Experten in eigener Sache einbinden. Gleichzeitig stärken sie die Demokratieorientierung der jungen Generation. Angesichts der zunehmenden Entfremdung von Jung und Alt zur etablierten Politik ist diese Aufgabe wichtiger denn je.

Die Beteiligung junger Menschen ist keineswegs in das Belieben der Kommunen gestellt. Vielmehr folgt aus dem Kinder- und Jugendhilfegesetz, dass Kinder und Jugendliche entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Angelegenheiten der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen sind. Hierzu gehören damit grundsätzlich alle Fragen der Jugendhilfeplanung. Explizite Regelungen zur

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an der Kommunalpolitik haben darüber hinaus sechs Bundesländer in ihren Gemeindeordnungen getroffen.⁴ Einige Rechte der Kommunalverfassungen, wie z. B. das Fragerecht im Gemeinderat oder auch die Möglichkeit, Anregungen und Vorschläge in einer Sache zu unterbreiten, stehen allen Einwohnern, somit auch jungen Menschen, zu.

2. Charakteristika des Handlungsfelds Chancen der Beteiligung in Kommunen

In den 1990er-Jahren hat die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen auf kommunaler Ebene an Bedeutung gewonnen. Eine Untersuchung kam 1998 zu dem Ergebnis, dass zwei Drittel der Großstädte und die Hälfte der Mittelstädte entsprechende Angebote für Kinder und Jugendliche bereitgehalten haben.⁵ Diese Entwicklung hat sich offensichtlich fortgesetzt: Sechs Jahre später ermöglichen knapp 80 Prozent der Kommunen Kindern und Jugendlichen, sich an Gestaltungs- und Entscheidungsprozessen zu beteiligen.⁶

Festzustellen ist ferner, dass es eine reiche Partizipationslandschaft gibt. Diese ist durch viele Initiativen mit ganz unterschiedlichen Vorgehensweisen gekennzeichnet. Wichtige Akteure wie Ministerien, Verbände und Stiftungen machen sich für das Thema der Kinderrechte stark.

Förderprogramme, Informationsplattformen oder auch Kampagnen, Wettbewerbe oder Fortbildungsprogramme unterstützen die Arbeit von Kommunen. Zahlreiche kommunale Mandatsträgerinnen und -träger sowie Verwaltungsspitzen setzen sich für eine

stärkere Beteiligung von Heranwachsenden ein, um ihre Städte und Gemeinden in einem sich verschärfenden Standortwettbewerb zu profilieren. Dabei können sie heute auf ein breites Spektrum erprobter und wirksamer Handlungsansätze hinsichtlich Beteiligungsformen und -methoden zurückgreifen.

Angesichts der aktuellen wirtschaftlichen Krise hat die Diskussion über den Stellenwert von zivilgesellschaftlichem Engagement an Fahrt gewonnen. Das bietet die Möglichkeit, Partizipation junger Menschen als Strategie zur nachhaltigen Förderung der Engagementbereitschaft zu profilieren.⁷

Herausforderungen der Beteiligung in Kommunen

Trotz des beschriebenen Kompetenzaufbaus leben viele Projekte vom Engagement einzelner Personen. Die personellen und finanziellen Ressourcen sind oft unzureichend. Deshalb sind viele Aktivitäten meist nur von kurzer Dauer. Eine nachhaltige und strategische Verankerung im Rahmen von politisch übergeordneten Stadtentwicklungsprozessen und die Vernetzung der handelnden Akteure stehen weiterhin aus. Da verlässliche Strukturen und ein belastbares politisches Mandat fehlen, ist die Beteiligung von jungen Menschen bislang viel zu oft in das Belieben von Erwachsenen gestellt. Partizipation wird von ihnen häufig nicht als Recht angesehen, sondern als Gunst gewährt.

Dies schlägt sich auch darin nieder, dass der Anteil der Kinder und Jugendlichen, die von Beteiligungsangeboten tatsächlich erreicht werden, gering ist. Nur knapp 14 Prozent geben an, dass sie häufig an Beteiligungsvorhaben teilnehmen. Die überwiegende Mehrheit (60 Prozent) hat vereinzelte oder keine Partizipationserfahrungen und 26 Prozent sind lediglich ‚manchmal‘ aktiv. Als Ursachen nennen die Heranwachsenden uninteressante Themen und fehlendes Vertrauen zur Politik.⁸ Zudem sind die Beteiligungschancen junger Menschen sozial ungleich verteilt und stark abhängig vom Bildungsstand der Eltern und ihrem sozialem Hintergrund.⁹

Dazu kommt, dass, bedingt durch die demografische Entwicklung, der Anteil junger Menschen an der Bevölkerung immer mehr sinkt. Wie sich dieser Faktor auf den Stellenwert der Kinder- und Jugendpolitik auswirkt, ist ungewiss.

3. Spezifika bezogen auf die Qualitätsstandards

Kommunen, die die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen wirksam fördern wollen, müssen verschiedene Rollen ausfüllen.

• Initiatoren

Kommunen treten als Initiatoren eigener Beteiligungsvorhaben auf. Im Hinblick auf die Chance, durch Partizipationsprojekte im kommunalen Raum Verständnis für demokratische Entscheidungsprozesse zu wecken, stehen Kommunen bei der Ausgestaltung ihrer Angebote in einer besonderen Pflicht. Nur mit aus Sicht der Kinder und Jugendlichen relevanten Themen, der Bereitschaft, Macht und Entscheidung zu

teilen und einer starken Umsetzungsorientierung wird sich der erwünschte politische Sozialisierungseffekt einstellen.

• Anwälte

Kommunen sind Anwälte der (Beteiligungs-)Interessen von Kindern und Jugendlichen. Wenn sie Kinder- und Jugendbüros einrichten oder eine bzw. einen Beauftragte(n) bestellen, können sie diese anwaltschaftliche Funktion ausfüllen. Auch die Arbeit der Jugendhilfeausschüsse ist Ausdruck davon. Die Ausfüllung dieser Rolle kann dazu beitragen, dass die Belange junger Menschen auch dort Berücksichtigung finden, wo keine unmittelbare Beteiligung erfolgt, und unterstützt dabei, Kinder- und Jugendpolitik als Querschnittsaufgabe zu verankern.

• Koordinatoren

Kommunen haben die Chance, die gegenwärtig bestehenden Beteiligungsinseln und guten Praxisbeispiele zu vernetzen. Sie können eine Plattform schaffen, um Politik, Verwaltung, Vereine und Verbände sowie Initiativen und Bildungseinrichtungen wie Kitas und Schulen miteinander ins Gespräch zu bringen. Durch gezielte Koordination von Maßnahmen kann ein Netzwerk entstehen, das eine gemeinsame Vision und ein abgestimmtes Handlungskonzept teilt. Hierdurch können Ressourcen gebündelt, mehr und bessere Beteiligungsangebote entwickelt und nachhaltige Wirkung entfaltet werden. Insbesondere Schulen und Akteure der Jugendhilfe müssen noch stärker aufeinander zugehen und sich über gemeinsame Ziele in der Beteiligung von Kindern und Jugendliche verständigen.

4. Konkrete Handlungsschritte für die Umsetzung von Partizipation in Kommunen

Angesichts der beschriebenen Ausgangssituation mit lückenhaften, wenig nachhaltigen und nicht schlüssig verbundenen Angeboten sowie sozialen Ungleichheiten hinsichtlich der erreichten Kinder und Jugendlichen stellt sich die Frage, welche Maßnahmen geeignet sind, hier gegenzusteuern.

Besonderen Wert sollten Kommunen dabei darauf legen, ihre Angebote auf der Basis der allgemeinen Qualitätsstandards zu entwickeln und ihre Mitarbeitenden für die Durchführung von Teiligungsprojekten zu qualifizieren. Gleichzeitig sollten sie im koordinierten Zusammenspiel mit einer Vielzahl von Partnern Sorge dafür tragen, dass eine neue Kultur der Beteiligung entsteht. Dafür sind folgende Aufgaben und Maßnahmen für Kommunen prioritär:¹⁰

- **Kommunale Teiligungsstrategien**

Um die Partizipation von Kindern und Jugendliche in den Kommunen zu verankern, muss zusammen mit den relevanten Akteuren vor Ort in einem partizipativen Prozess ein Konzept mit überprüfbaren Zielen erarbeitet werden. Dieses wird regelmäßig fortgeschrieben. Kinder und Jugendliche sind daran von Anfang an zu beteiligen. Um die Umsetzung der Konzeption zu gewährleisten, bedarf es der Unterstützung durch die politisch Verantwortlichen. Wichtig ist ein belastbares politisches Mandat in Form eines Ratsbeschlusses, der auch die Bereitstellung von ausreichenden Ressourcen umfasst. Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen wird in der gesamten Verwaltung als Querschnittsaufgabe verankert.

- **Aufbau eines aktiven lokalen Netzwerkes**

Alle relevanten Akteure werden für die Mitarbeit in einem Netzwerk gewonnen. Dieses umfasst vorschulische, schulische und außerschulische Bildungseinrichtungen sowie Vereine und Verbände. Auch freie Initiativen und Einzelpersonlichkeiten können sich beteiligen. Die Kommunen sichern die Koordination des Netzwerkes.

- **Information, Wertschätzung und Anerkennung**

Kinder und Jugendliche werden über kommunale Teiligungsangebote wirksam informiert. Sie erfahren eine Würdigung ihrer Arbeit sowohl durch ideelle als auch durch materielle Formen der Anerkennung. Die Öffentlichkeit nimmt ihr Engagement und dessen Ergebnisse wahr.

- **Vielfalt von Teiligungsmöglichkeiten**

Um den unterschiedlichen Bedürfnissen von Kindern und Jugendlichen gerecht zu werden, stellen die Partner des kommunalen Teiligungsnetzwerkes ein breites Spektrum an Teiligungsmöglichkeiten zur Verfügung, die aufeinander abgestimmt sind. Das Angebot entspricht den Bedürfnissen der jungen Menschen. Dazu gibt es regelmäßige Bedarfsanalysen.

- **Gezielte Einbeziehung benachteiligter junger Menschen**

Teiligungsangebote richten sich insbesondere auch an benachteiligte junge Menschen. Niedrigschwellige Angebote ermöglichen ihnen ein Engagement.

• Fort- und Weiterbildungsangebote

Durch Qualifizierung werden ehrenamtlich Tätige wie hauptamtliche Fachkräfte dabei unterstützt, Angebote in guter Qualität zu entwickeln. Trainings stärken Kinder und Jugendliche dafür, in Partizipationsvorhaben mitzuarbeiten.

• Förderung der Selbstorganisationsfähigkeit junger Menschen

Kommunen entwickeln Angebote, indem sie die Interessen von Kindern und Jugendlichen konsequent einbeziehen. Sie geben ihnen durch geeignete Unterstützungsmaßnahmen die Möglichkeit, eigene Ideen zu realisieren.

• Unterstützung der Qualitätsentwicklung

Professionsübergreifende Fortbildungen verbreiten insbesondere auch die allgemeinen Qualitätsstandards für Partizipationsprojekte. Prozesse der Selbstevaluation werden unterstützt. Ein Fachaustausch unter den Netzwerkakteuren hilft bei der kontinuierlichen Weiterentwicklung der Arbeit.

Kommunen können einen wichtigen Beitrag leisten, damit Kinder und Jugendliche in Deutschland zukünftig bessere Partizipationsmöglichkeiten haben. Ihre besondere Verantwortung liegt dabei darin, nicht nur eigene Angebote fortzuentwickeln, sondern zu ermöglichen, dass ein lokales Partizipationsnetzwerk entsteht. Sie sind gefordert, einerseits Impulse zu setzen und andererseits Initiativen anderer konstruktiv und Gewinn bringend in die Netzwerkarbeit einzubinden.

¹ Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg): Qualitätsstandards für Beteiligung von Kindern und Jugendlichen. Allgemeine Qualitätsstandards und Empfehlungen für die Praxisfelder Kindertageseinrichtungen, Schule, Kommune, Kinder- und Jugendarbeit und Erzieherische Hilfen. Berlin 2010

² Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg): Qualitätsstandards für Beteiligung von Kindern und Jugendlichen. Allgemeine Qualitätsstandards und Empfehlungen für die Praxisfelder Kindertageseinrichtungen, Schule, Kommune, Kinder- und Jugendarbeit und Erzieherische Hilfen. Berlin 2010

³ vgl. Himmelmann 2005.

⁴ Dabei handelt es sich um die Bundesländer Bremen, Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein. Der Verbindlichkeitsgrad der Normen ist dabei unterschiedlich stark ausgeprägt. Die weitestgehende Regelung hat das Land Schleswig-Holstein getroffen. Es regelt im § 47 f seiner Gemeindeordnung, dass die Gemeinde bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, diese in angemessener Weise beteiligen muss.

⁵ vgl. Bruner/Winkhofer/Zinser 1999.

⁶ vgl. Bertelsmann Stiftung 2004, S. 8 f.

⁷ vgl. BMFSFJ 2009.

⁸ vgl. Bertelsmann Stiftung 2005, S. 23.

⁹ vgl. Bundesjugendkuratorium 2009.

¹⁰ vgl. Bundesjugendkuratorium 2009, unter Bezugnahme auf Bertelsmann Stiftung 2007a und Bertelsmann Stiftung 2007b; downloadbar im Bereich „Tools“ auf www.mitwirkung.net. Der Qualitätsrahmen wurde in Zusammenarbeit mit Prof. Dr. Roland Roth (Hochschule Magdeburg-Stendal) und Stefan Schmidt (Univation, Institut für Evaluation, Dr. Beywl & Associates GmbH Köln) entwickelt.

Autor



Klaus-Dieter Dehn, Jahrgang 1943, war nach 10-jähriger Tätigkeit in der Kommunalabteilung des Innenministeriums 20 Jahre Stellvertretender Geschäftsführer des Schleswig-Holsteinischen Landkreistages. Er ist jetzt als selbstständiger Kommunalberater und freier Dozent tätig. Neben zahlreichen Einzelpublikationen hat er mehrere kommunalrechtliche Kommentare und Bücher verfasst.

